BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE TEILNAHME DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

1. Teil: Bericht zum Bilateralen Verhandlungsergebnis mit der Schweiz

Behandlung im Landtag				
	Datum			
1. Lesung				
2. Lesung				
Schlussabstimmung				

Nr. 93/1994

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

	Seite				
1.	Einleitung 1				
2.	Anpassung des Bilateralen Vertragsverhältnisses mit der Schweiz 2				
2.1	Zollvertrag				
	2.10. Vertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend				
	Änderung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss				
	des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet 7				
	2.11. Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum				
	Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums				
	Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet				
2.2.	Produktehaftpflicht und Vollstreckung von gerichtlichen				
	Entscheidungen				
	2.20. Zusatzprotokoll zwischen Liechtenstein und der Schweiz über				
	den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das				
	Schweizerische Zollgebiet, betreffend die Produktehaftpflicht 19				
	2.21. Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der				
	Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des				
	Abkommens vom 25. April 1968 über die Anerkennung und				
	Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und				
	Schiedssprüchen in Zivilsachen				
2.3.	Heilmittelkontrolle				
2.4.	Patentschutz, Schutzzertifikate				
2.5.	Postvertrag				
	2.50. Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der				
	Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Änderung des				

3.	Finanzielle und personelle Auswirkungen 49
	2.81. Erklärung Liechtensteins
	2.80. Gemeinsame Erklärung
2.8.	Öffentliches Auftraqswesen
	beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat
	November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der
	Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6.
	2.71. Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der
	2.70. Gemeinsame Erklärung zu Gleichbehandlungsfragen
2.7.	Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen
2.6.	Fremdenpolizeiliche Regelung für Drittausländer
	Telefon- und Telegrafenbetriebe
	Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-,
	1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im
	Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 9. Januar
	2.51. Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der
	Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe
	Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die
	Vertrages vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und

Beilage:

Texte der Verträge und Erklärungen

1

Vaduz, den 15. November 1994

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag hiermit zum bilateralen Verhandlungsergebnis mit der Schweiz mit Hinblick auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Bericht zu erstatten.

1. EINLEITUNG

Nachdem die mit der Schweiz im Hinblick auf die Teilnahme Liechtensteins am EWR abzuschliessenden Abkommen am 2. November 1994 unterzeichnet wurden, übermittelt die Regierung nachstehend dem Hohen Landtag den Bericht zum bilateralen Verhandlungsergebnis mit der Schweiz. Dieser Bericht bildet den 1. Teil des Berichts und Antrags betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), welcher dem Hohen Landtag zu gegebener Zeit unter Einbezug der Ergebnisse der Verhandlungen mit den EWR-Partnern, insbesondere des vorgesehenen EWR-Ratsbeschlusses vom 20. Dezember 1994, unterbreitet werden, wird.

Da die Teilnahme Liechtensteins am EWR die Zustimmung einerseits zum bilateralen und andererseits zum multilateralen Verhandlungsergebnis bedingt (die wenigen Ausnahmen, bei welchen die Vereinbarungen mit der Schweiz unabhängig von der Teilnahme Liechtensteins am EWR in Kraft treten sollen, sind in den jeweiligen Erläuterungen vermerkt), wird die Regierung dem Hohen Landtag die Zustimmung zu den bilateralen und multilateralen Abkommen in einem Gesamtpaket beantragen. Dementsprechend enthält der vorliegende Bericht noch keinen Antrag auf Zustimmung zu den bilateralen Verhandlungsergebnissen. Ebenfalls werden die finanziellen und personellen Auswirkungen aus den bilateralen Vereinbarungen im vorliegenden Bericht noch nicht behandelt.

2. <u>ANPASSUNG DES BILATERALEN</u> VERTRAGSVERHÄLTNISSES MIT DER SCHWEIZ

Nach den unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen zum EWR-Abkommen (EWRA) im Dezember 1992 in der Schweiz und in Liechtenstein hat die Regierung das Ziel verfolgt, gemeinsam mit der Schweiz eine Lösung für die Teilnahme Liechtensteins am EWR unter Beibehaltung der engen Beziehungen mit der Schweiz und der offenen Grenzen zur Schweiz zu erarbeiten. Nach dem Abschluss der Verhandlungen am 10. August 1994 sind die betreffenden Vereinbarungen mit der Schweiz am 4. Oktober 1994 in Vaduz paraphiert und am 2. November 1994 in Bern unterzeichnet worden.

Da die Schweiz dem EWR nicht angehört, Liechtenstein aber die Teilnahme am EWR anstrebt, sind verschiedene bisher von der Schweiz auch für Liechtenstein wahrgenommene Verwaltungsaufgaben künftig von Liechtenstein selbständig durchzuführen. Die Durchführung wird in der Praxis auch weiterhin zu einem wichtigen Teil in der bisherigen Zusammenarbeit mit der Schweiz erfolgen. Diese Ausgangs-

lage bedingt einerseits die Schaffung einzelner Gesetze und Verwaltungsstrukturen in Liechtenstein und andererseits eine neue vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Schweiz, wie dies in den vorliegenden bilateralen Abkommen festgelegt wird.

Für das freundschaftliche Verständnis und die gewährte Unterstützung ist die Regierung dem Schweizerischen Bundesrat und den Eidgenössischen Behörden zu grossem Dank verpflichtet. Die nun abgeschlossenen Verhandlungen und Vereinbarungen haben auf eindrückliche Weise die besondere Qualität und Intensität der Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestätigt und weiterentwickelt.

Der Bereich des Warenverkehrs war der umfangreichste Gegenstand der Verhandlungen mit der Schweiz. Dies ist insofern verständlich, als sich diese Thematik weitgehend mit der Zollvertragsmaterie deckt.

Die durch den Beitritt Liechtensteins zum EWRA entstehende und in den Verhandlungen mit der Schweiz zu lösende Aufgabe im Bereich Warenverkehr kann am besten unter dem Stichwort "Regelungsgefälle" subsumiert werden. Dieses Gefälle zwischen EWR-Recht und Zollvertragsrecht besteht einmal im "Aussenverhältnis", d.h. es gelten in Zukunft unterschiedliche Regelungen im Handelsverkehr Liechtensteins mit den EWR-Staaten verglichen mit jenen der Schweiz mit diesen Staaten. Diese Unterschiede betreffen zum einen Ursprungsregeln, die im EWRA grosszügiger gefasst sind als in dem von der Schweiz mit der EU bilateral vereinbarten Abkommen. Es wurde eine Lösung gefunden, wonach liechtensteinische Stellen die rechtliche und materielle Verantwortung für die EWR-spezifische Abwicklung übernehmen.

Zum andern gibt es ein Gefälle zwischen den Regelungen, welche das Inverkehrbringen von Waren innerhalb des als Einheit fortbestehenden schweizerischliechtensteinischen Zollgebietes bestimmen. Während auf der schweizerischen Seite nur solche Waren in Verkehr gebracht werden dürfen, die dem schweizerischen Produktestandard (technische Vorschriften, Normen, Zusammensetzung, Etikettierung, Zulassungsvorschriften usw.) entsprechen, werden für das Inverkehrbringen der Waren auf liechtensteinischem Staatsgebiet mit der Teilnahme am EWR auch die Vorschriften des EWR-Rechts gelten.

Im Bereich der betroffenen Warengruppen besteht die Lösung darin, bei Aufrechterhaltung der offenen Grenzen mit der Schweiz, dass a) Waren nach schweizerischem Standard auch bei der Teilnahme Liechtensteins am EWR in Liechtenstein unbeschränkt verkehrsfähig bleiben und b) Waren nach EWR-Standard, die in Liechtenstein frei zirkulieren, wenn erforderlich, durch geeignete, von der liechtensteinischen Verwaltung vorzusehende Massnahmen von einem unkontrollierten Übergang in die Schweiz abgehalten werden ("Parallele Verkehrsfähigkeit" der Waren in Liechtenstein). Die liechtensteinische Verwaltung muss in den betroffenen sensiblen Bereichen (z.B. Gifte, umweltgefährdende Stoffe, Dünger) verlässliche Kontrollmassnahmen gewährleisten, so dass den berechtigten Interessen der zuständigen eidgenössischen Stellen Genüge getan wird. Der ganze Handlungsbedarf konzentriert sich auf wenige Warengruppen. Die Anpassung der schweizerischen an die europäischen Standards wird zunehmend zu einer Verringerung und Beseitigung dieses Gefälles führen.

Davon abgesehen, gibt es (Waren-) Bereiche, wo trotz unterschiedlicher Regelung das Problem des "Gefälles" überhaupt nicht auftritt. Dies kann am Beispiel der KFZ-Zulassung aufgezeigt werden. Hier genügt es, dass Liechtenstein parallel zur bestehenden und am schweizerischen Recht orientierten Zulassungsordnung eine EWR-Recht-konforme (zweite) Zulassungsordnung erlässt. Der liechtensteinische Antragsteller ist dann frei in seiner Entscheidung, ob er Antrag auf Zulassung eines EWR-konformen oder eines der schweizerischen Typenprüfung entsprechenden Fahrzeuges stellen will.

Der Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte (Protokoll 3 EWRA) ist im Rahmen der Verhandlungen und Vereinbarungen mit der Schweiz ausgenommen worden, bildet aber derzeit noch Gegenstand der Verhandlungen mit den EWR-Partnern. Je nach Verhandlungsergebnis wäre möglicherweise nicht die Vereinbarung zum Zollvertrag selbst, sondern die in Anhang I enthaltene Tabelle anzupassen.

Ausserhalb des Warenverkehrs ergibt sich im bilateralen Vertragsverhältnis zur Schweiz bei einer Teilnahme Liechtensteins am EWR geringerer Regelungsbedarf.

Beim Kapitalverkehr können die währungspolitischen Massnahmen, welche die Schweizerische Nationalbank aufgrund des Währungsvertrags auch für Liechtenstein erlassen könnte, in Widerspruch zu einzelnen EWR-Bestimmungen stehen. In der Praxis ist aber aufgrund der auch in der Schweiz allgemein realisierten Kapitalverkehrsfreiheit nicht mit diesem Fall zu rechnen. Trotzdem ist ein entsprechender rechtlicher Vorbehalt im Rahmen des EWR-Abkommens angebracht, um allfälligen Divergenzen vorzubeugen. Eine Änderung des Währungsvertrags diesbezüglich stünde in keinem Verhältnis zu dieser eher theoretischen Möglichkeit.

Im Dienstleistungsbereich wird gegenwärtig das Versicherungswesen einer Untersuchung unterzogen. Dabei ergibt sich kein Handlungsbedarf im Verhältnis zur Schweiz. Die Versicherungsaufsicht muss aber in Liechtenstein auf der Grundlage eines eigenen Gesetzes verselbständigt werden.

Im Telekommunikationssektor war eine Anpassung notwendig, um mögliche zukünftige Unterschiede zwischen den schweizerischen und den EWR-Regeln berücksichtigen zu können. Davon betroffen sind Teilnehmeranlagen, welche in ihrer Eigenschaft als Waren neu unter das Regime des Zollvertrages fallen.

Der Bereich Transportwesen berührt nur marginal die Verträge mit der Schweiz. Hier, wie auch in anderen Bereichen (z.B. Telekommunikationsdienste), ist die Schaffung von liechtensteinischen Bewilligungsbehörden erforderlich, wobei solche Aufgaben teilweise auch bestehenden Ämtern übertragen werden sollen.

Recht umfangreiche Regelungen enthält des EWR-Abkommen bezüglich der Statistik. Hier wird auf Liechtenstein ein erhöhter Aufwand zukommen, nachdem einige Statistiken nun nicht mehr gemeinsam mit der Schweiz erstellt werden können. Es werden deshalb Sonderregelungen mit den EWR-Partnern angestrebt, nachdem die Erstellung bestimmter Statistiken für Liechtenstein in keinem Verhältnis zum dazu benötigten Aufwand und zu ihrer Aussagekraft steht.

Anmerkung

Die nachstehend behandelten Verträge, Vereinbarungen und Abkommen sind in bilateraler Absprache jeweils mit einem Titel versehen, der jenem des Vertrags, der geändert wird, möglichst nahe kommt. Daraus ergeben sich teilweise Titel, die im Vergleich zu andern verkürzt erscheinen. Die Reihenfolge der behandelten Verträge und Erklärungen entspricht der Reihenfolge, in welcher sie - gebündelt in einem liechtensteinischen und einem schweizerischen Alternat - am 2. November 1994 unterzeichnet wurden.

2.1 ZOLLVERTRAG

2.10. Vertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend Änderung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet

Gemäss dem heutigen Art. 8bis des Zollvertrags (LGBl. 1991 Nr. 55) kann Liechtenstein selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen werden, denen die Schweiz angehört. Dieser Artikel war zu ergänzen durch eine Bestimmung für den Fall, dass Liechtenstein im Rahmen des Zollvertrages einem Übereinkommen oder einer Internationalen Organisation beitritt, dem die Schweiz nicht angehört«

Inhalt des Vertrages

Artikel 1 des Vertrages enthält daher einen neuen Artikel 8bis Absatz 2 zum Zollvertrag, wonach für diesen Fall Liechtenstein und die Schweiz eine besondere Vereinbarung abschliessen (siehe Ziff. 2.11).

Zusätzlich sind zwei Änderungen rein formaler Natur vorgenommen worden. Der bisherige Art. 11 des Zollvertrages wird im gleichen Art. 1 insofern geändert, als nicht mehr die Direktion des III. Zollkreises in Chur zuständig ist. Diese Änderung ist bedingt durch die Neuorganisation der

Eidg. Zollverwaltung und ist nicht ein Ergebnis aufgrund der bilateralen Lösungsplattform.

Mit Art. 1 wird auch der bisherige Art. 37 des Zollvertrages geändert. Er wird den heutigen Gegebenheiten angepasst, indem nicht mehr auf das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 und auf jenes betreffend die Stempelabgabe auf Coupons vom 21. Juni 1921, sondern auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 1973 über die Stempelabgaben Bezug genommen wird. Der Verwaltungskostenanteil für Liechtenstein, bisher gemäss Vertragstext 10 Prozent der reinen Einnahmen, wird auf 1 Prozent der reinen Einnahmen sowie auf eine fixe Jahrespauschale von Fr. 30'000.-- festgelegt. Mit dieser Regelung in Art. 37 handelt es sich de facto um die rechtliche Umsetzung einer bilateralen Abmachung vom 17. September 1968, wonach, in Abweichung vom bisherigen Text des Art. 37, seit dem 1. Januar 1968 der liechtensteinische Verwaltungskostenanteil auf 1 Prozent der Gesamteinnahmen und eine Jahrespauschale von Fr. 30'000.-- festgelegt worden war. Der liechtensteinische Kostenanteil betrug z.B. für das Rechnungsjahr 1993 gemäss Abrechnung der Steuerverwaltung Fr. 327'408.99 (= Fr. 30'000.-- plus Fr. 297'408.99).

Umsetzung in Liechtenstein: Es besteht kein Handlungsbedarf.

2.11. Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet

Die Regionalunion Schweiz/Liechtenstein besteht, soweit sie EWR-relevant ist, vor allem aus dem Zollvertrag, der Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet anschliesst.

Es wurden mit der Schweiz Lösungen vereinbart, welche die Zollunion bestehen lassen und gleichzeitig wenig Anpassungen beim EWRA voraussetzen. Weder das Gleichgewicht des EWRA noch seine Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien werden dadurch tangiert.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich zum einen bei Liechtenstein um ein kleines Wirtschaftsgebiet handelt, wo sich die Warenströme leicht beobachten lassen, und dass zum andern im EWR die Grenzkontrollen nicht abgeschafft werden und Liechtenstein nur ein Hauptzollamt (Schaanwald) gegenüber einem EWR-Staat, nämlich Österreich, hat. Weiters sei daran erinnert, dass beim Warenverkehr zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten Freihandelsabkommen von 1972 bestehen, zu denen das EWRA weitestgehend nur eine Weiterentwicklung darstellt.

Die zwischen Liechtenstein und der Schweiz getroffenen Lösungen lassen sich wie folgt umschreiben:

a) Zollverfahren

Die Einfuhren von EWR-Waren nach Liechtenstein werden EWR-konform abgefertigt Das an einer Grenze zu einem EWR-Staat befindliche Zollamt Schaanwald und das Zollamt Buchs (Post-, Bahn- und LKW-Verkehr) werden entsprechend eingerichtet so dass auch die dem EWR-Recht entsprechenden, das Verfahren begleitenden Massnahmen, wie z.B. die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten (Protokoll 10 EWRA), EWR-konform gehandhabt werden können.

Bezüglich der Abfertigung an allen nicht auf liechtensteinischem Gebiet gelegenen Zollämtern des gemeinsamen Zollgebietes hat sich Liechtenstein mit der Schweiz dahingehend verständigt, dass die für Liechtenstein bestimmten EWR-Einfuhren, unter Verzicht auf ein besonderes Transit-Regime, wie bisher abgefertigt werden, und dass das EWR-Recht, wo notwendig, nach Eintreffen der Waren in Liechten-

stein durch ein dort errichtetes Amt für Zollwesen nachvollzogen wird (z.B. Rückzahlung von Zollgebühren bei den -sehr wenigen - Tarifpositionen, wo die Freihandelspräferenz des EWRA Waren erfasst, die im Freihandelsabkommen von 1972 (FHA '72) ausgeschlossen sind: Bestimmte Fische, Flachs, Kork).

Die Verantwortung für die EWR-konforme Abwicklung der Zollverfahren einschliesslich der Amtshilfe in Zollsachen (Protokoll 11 EWRA) gegenüber den EWR-Partnern liegt bei Liechtenstein.

Für den Export liechtensteinischer Waren in den EWR bedarf es keines besonderen Verfahrens, allenfalls einer verstärkten Kontrolle der (EWR-) Ursprungsnachweise und des Erlasses von Strafbestimmungen, die geeignet sind, einen unerlaubten Umgehungsverkehr via Liechtenstein in Richtung EWR zu unterbinden.

b) Ursprungswesen

Bei der Teilnahme Liechtensteins am EWR stellt Liechtenstein ein eigenes, dem EWR zugehöriges Ursprungsgebiet dar.

Die Zollbehörden der Vertragsstaaten (in Liechtenstein das Amt für Zollwesen) sind für die ordnungsgemässe Durchführung des Protokolls 4 EWRA (Ursprungswesen) zuständig. In Liechtenstein werden folgende <u>Ursprungsregeln</u> gelten;

Zur Erreichung des <u>EWR-Ursprungs</u> kumulieren liechtensteinische Wirtschaftsakteure schweizerische Vorprodukte in gleicher Weise und nach denselben Regeln wie die Wirtschaftsakteure der andern EWR-Staaten.

Wird ein Präferenzursprung in Liechtenstein erst durch die Kumulierung der liechtensteinischen und der schweizerischen Bearbeitungs- und Wertkriterien erreicht, behält das Produkt den <u>schweizerischen Ursprung</u> auf der Basis des Freihandelsabkommens Schweiz - EWG von 1972 bzw. der EFTA-Konvention. Dies entspricht dem Status quo.

Bei liechtensteinischen Lieferungen in die Schweiz mit <u>EWR-Ursprung</u> befinden sich die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure in der gleichen Lage wie die Wirt-

schaftsakteure in den andern EWR-Staaten. Reexportiert ein Schweizer Wirtschaftsakteur ein liechtensteinisches EWR-Ursprungsprodukt, kann dieser den EWR-Ursprung weitergeben.

Bei liechtensteinischen Lieferungen in die Schweiz, die noch nicht genügend bearbeitet sind, kann der schweizerische Wirtschaftsakteur die liechtensteinischen Vorprodukte (hier: den Bearbeitungsanteil in Liechtenstein) auf der Basis des Freihandelsabkommens Schweiz - EWG von 1972 bzw. der EFTA-Konvention wie bisher kumulieren.

c) Produktestandards

Liechtenstein übernimmt die Produktestandards des EWRA und alle Regelungen, die das Abkommen im Hinblick auf die Bestimmung der nichttarifären Handelshemmnisse zwischen den EWR-Staaten vorsieht, insbesondere also den Acquis, der in Anhang I (unter befristeter Ausnahme des Veterinärrechts) und in Anhang II (unter befristeter Ausnahme des Lebensmittelrechts) des Abkommens enthalten ist

Liechtenstein errichtet soweit notwendig, autonome Prüf- und Zulassungssowie Zertifizierungsstellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden diese Stellen teilweise auf die Möglichkeiten des "sub-contracting" durch fachlich dafür qualifizierte und EWR-rechtlich anerkannte Institutionen im Ausland zurückgreifen.

Zur Aufrechterhaltung der Regionalunion sollen im liechtensteinischen Markt (auch) Waren frei zirkulieren dürfen, die nach Schweizer Recht in den Verkehr gebracht werden, möglicherweise aber nicht dem EWR-Standard entsprechen ("Parallele Verkehrsfähigkeit").

Da die Schweiz speziell im Bereich der Produktestandards (Anhänge I und II des EWRA) autonome, materiell gesehen EWR-konforme Anpassungen vorzunehmen im Begriff ist, hat diese "Parallele Verkehrsfähigkeit" einen eher vorübergehenden Charakter.

Das Prinzip der "Parallelen Verkehrsfähigkeit" für Produkte, die entweder einem EWR- oder einem schweizerischen Standard entsprechen müssen, beschränkt sich innerhalb der Regionalunion auf das liechtensteinische Staatsgebiet, d.h. es gilt nicht für die Schweiz.

Für jene Bereiche, in denen ein Regelungsgefälle zwischen Schweizer Recht und EWR-Recht weiterhin besteht, soll, soweit erforderlich, von der liechtensteinischen Verwaltung ein Marktüberwachungs- und Kontrollsystem aufgebaut werden. Dieses System soll dafür sorgen, dass kein unerlaubter Umgehungsverkehr mit jenen sensiblen EWR-Waren via Liechtenstein über die offene Grenze in Richtung Schweiz entsteht, die in der Schweiz einer besonderen Zulassung bedürfen. Diese Massnahmen führen nicht dazu, die Durchsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein bzw. die dem EWR-Recht unterliegenden Beziehungen Liechtensteins mit den andern EWR-Staaten in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

Fragen zum Zollverfahren und Ursprungswesen sind zur Zeit noch Gegenstand der Gespräche mit den EWR-Partnern. Auswirkungen auf den Anhang III der Vereinbarung können daher nicht ausgeschlossen werden.

Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung beruht auf Art. 8^{bis} Abs. 2 des Zollvertrages. Gemäss Artikel 1 regelt sie ergänzend zum Zollvertrag das Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz ab dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein.

Artikel 2 umschreibt die Begriffe "Zollvertragsrecht" und "EWR-Recht" im Sinne der Vereinbarung. Diese Begriffsbestimmungen werden in den von Liechtenstein mit Hinblick

auf die Teilnahme am EWR zu erlassenden Gesetze, soweit notwendig, übernommen.

Bei Artikel 3 handelt es sich um die grundsätzlichen Bestimmungen zur Kollisionsregelung für die beiden Rechtskreise. Zollvertragsrecht und EWR-Recht finden in Liechtenstein nebeneinander Anwendung. Soweit Zollvertragsrecht und EWR-Recht voneinander abweichen, findet in Liechtenstein im Verhältnis zu den EWRA-Vertragsparteien das EWR-Recht Anwendung. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz und zwischen Liechtenstein und Nicht-EWR-Drittstaaten gilt weiterhin Zollvertragsrecht.

Gemäss Artikel 4 ist im Verhältnis zur Schweiz für den Fall, dass Zollvertragsrecht und EWR-Recht voneinander abweichen, durch geeignete Massnahmen ein Umgehungsverkehr von Waren gemäss EWR-Recht über die offene Grenze zur Schweiz zu unterbinden. Hierzu trifft Liechtenstein mit einem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem die geeigneten Vorkehren (siehe Bericht und Antrag zu einem Gesetz über das Zollwesen und zu einem Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren). Ferner enthält dieser Artikel eine Schutzklausel, indem sich die Vertragsstaaten Sofortmassnahmen, allenfalls an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze, vorbehalten, für den unwahrscheinlichen Fall, dass ihre Regierungen das gute Funktionieren der Vereinbarung als ungenügend oder der Bundesrat den Zollvertrag durch die Übernahme von EWR-Recht durch Liechtenstein als gefährdet erachtet. Vorgängig ist indessen, wenn immer möglich, die Gemischte Kommission zu konsultieren (vgl. Art. 9 und 10). Diese Sofortmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und in ihrer Dauer auf das unbedingt erforderliche Mass beschränkt. Das Prinzip der offenen Grenze ist in der Präambel festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass

anderen Massnahmen der Vorzug gegeben wird. Erweisen sich solche Sofortmassnahmen für die Schweiz als notwendig, verpflichtet sich Liechtenstein zu Kostenersatz. Eine analoge Bestimmung für den Bereich des Personenverkehrs ist schon bisher in Art. 34 des Zollvertrages enthalten.

Gemäss Artikel 5 geben die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander Daten, insbesondere die in Anhang II genannten, bekannt, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendig ist. Es versteht sich von selbst, dass Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung dem Spezialitätsprinzip unterliegen. Sie finden nur Verwendung für den Vollzug dieser Vereinbarung.

Bezüglich der Verwendung der Daten gemäss Art. 5 enthält Artikel 6 nähere Bestimmungen. Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen, von den Vertragsstaaten übermittelten Personendaten sind unter Berücksichtigung der in der Schweiz und Liechtenstein geltenden Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und zu sichern. Dabei kann der ersuchende Vertragsstaat die Daten nur dem Zweck der Vereinbarung entsprechend verwenden, gibt der eine Vertragsstaat auf Anfrage des anderen Vertragsstaates Auskunft über die Verwendung der übermittelten Daten und dürfen die übermittelten Daten nur durch die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Behörden bearbeitet werden.

Die übermittelten Personendaten sind nur so lange aufzubewahren, wie es der Zweck erfordert, für den sie übermittelt worden sind. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Übermittlung, den Empfang und die Weitergabe von Personendaten zu verzeichnen und die übermittelten Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu

schützen. Die für den Datenschutz zuständigen Behörden der Vertragsstaaten überprüfen die Bearbeitung der übermittelten Personendaten. Der betroffenen Person ist auf Anfrage über die zu ihrer Person vorhandenen Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt.

Aufgrund von Artikel 7 führt die Schweiz im Auftrag Liechtensteins Verwaltungsmassnahmen nach Massgabe von Anhang III durch, die sich aus der Teilnahme Liechtensteins am EWR ergeben.

Der aufgrund dieser Vereinbarung der Schweiz entstehende zusätzliche Aufwand wird von Liechtenstein abgegolten. Bemessungsgrundlage bilden die von der Eidg. Finanzverwaltung berechneten durchschnittlichen jährlichen Kosten je Arbeitskraft in der allgemeinen Bundesverwaltung. Das Nähere regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einer Verwaltungsvereinbarung (Artikel 8).

Zur Durchführung der Vereinbarung wird mit Artikel 9 eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Vertragsstaaten eingesetzt. Nach Artikel 10 hat sie die Aufgabe, die Durchführung der Vereinbarung sicherzustellen. Sie spricht insbesondere Empfehlungen zur Änderung der Vereinbarung und zu notwendigen Massnahmen aus. Sie beschliesst in eigener Kompetenz Anpassungen der Anhänge zur Vereinbarung, die keine Änderung der Vereinbarung selbst bedingen. Diesbezügliche Beschlüsse der Gemischten Kommission sind durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen. Mit der Übertragung der Kompetenz zur Änderung der Anhänge an die Gemischte Kommission soll die

16

Flexibilität in mehr technischen Fragen gewährleistet werden.

Die Anhänge I bis III bilden Bestandteil der Vereinbarung (Artikel 11).

Die Vereinbarung gilt so lange, als das EWRA für Liechtenstein in Kraft steht. Sie kann jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden (Artikel 13).

Die Anhänge I - III

Anhang I (Marktüberwachungs- und Kontrollsystem)

Anhang I der Vereinbarung umschreibt, in Ergänzung zu Art. 4 der Vereinbarung die Zielsetzung und die Grundzüge des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems (MKS) der liechtensteinischen Verwaltung. Es handelt sich namentlich um Massnahmen zur Verhinderung eines unerlaubten gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs mit bestimmten Waren über die offene Grenze von Liechtenstein in die Schweiz. Betroffen sind Waren, die gemäss EWR-Recht in Liechtenstein frei zirkulieren können, die aber die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen. Diesbezüglich enthält Anhang I eine ausführliche Übersicht, deren Inhalt u.a. Gegenstand des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren und des Gesetzes über das Zollwesen ist.

Anhang II (Gegenseitiges Weitergeben von Daten)

Anhang II regelt das gegenseitige Weitergeben von Daten im Bereich des Warenverkehrs. Die Schweiz macht den liechtensteinischen Amtsstellen sämtliche statistischen Daten im Bereich des Warenverkehrs zugänglich, soweit Liechtenstein ihrer für die Erfüllung seiner Pflichten oder für die Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber den EWR-Partnern bedarf. Dies betrifft insbesondere das Meldewesen und das Weitergeben von Daten an das Amt für Zollwesen. Soweit notwendig und möglich versieht die Schweiz ihre laufenden Statistiken zum Warenverkehr in Zukunft mit zusätzlichen liechtensteinspezifischen statistischen Merkmalen, so dass eine spezielle EWR-relevante Auswertung möglich ist. Ausserdem übermitteln die Vertragsparteien einander alle Daten zum Warenverkehr, die auf ihrem Staatsgebiet erhoben werden oder anfallen, soweit dies zum guten Funktionieren der Vereinbarung, insbesondere zur Verhinderung eines unerlaubten Umgehungsverkehrs über die Grenze, notwendig ist.

Anhang III (Verwaltungsmassnahmen der Schweiz im Auftrag Liechtensteins)

Anhang III regelt, in Ergänzung zu Art. 7 der Vereinbarung, die zusätzlichen Verwaltungsmassnahmen schweizerischer Behörden, die durch die Teilnahme Liechtensteins am EWR bedingt sind und für welche Liechtenstein der Schweiz entsprechend einen Auftrag erteilt. Gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird dieser Aufwand der Schweiz durch Liechtenstein abgegolten. Es geht im wesentlichen um die Mitwirkung der Eidg. Zollverwaltung (EZV) bei der Einfuhr von EWR-Waren an Empfänger in Liechtenstein und um die Ausfuhr von EWR-Waren von Absendern in Liechtenstein in den EWR. Als EWR-Waren gelten Waren mit Ursprung EWR und dem EWR-Recht entsprechende Waren anderen Ursprungs, soweit sie für Liechtenstein in den Geltungsbereich des EWRA fallen. Der Auftrag betrifft ausserdem Güter- und Personentransporte mit Abfahrts- oder Bestimmungsort Liechtenstein.

Die EWR-bedingten Abweichungen sind im Anhang III näher umschrieben. So fertigen die Zollämter Schaanwald und Buchs EWR-Waren direkt nach EWR-Recht ab und anerkennen bei der Einfuhr EWR-Ursprungswaren im gesamten für Liechtenstein anwendbaren Geltungsbereich des EWRA als präferenzberechtigt. Alle Zollämter rund um das Zollgebiet Schweiz - Liechtenstein anerkennen bei der Einfuhr EWR-Ursprungswaren im materiellen Deckungsbereich der Freihandelsabkommen Schweiz - EWG bzw. Schweiz - EGKS von 1972 und der EFTA-Konvention als präferenzberechtigt. Alle Zollämter prüfen, stempeln und visieren zudem bei der Ausfuhr liechtensteinische Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR.1 im gesamten für Liechtenstein anwendbaren Geltungsbereich des EWRA.

Ferner sind das Bewilligungsverfahren, die Amtshilfe in Zollsachen, das Meldewesen sowie die Abfertigung von Güter- und Personentransporten geregelt. Die Eidg. Oberzolldirektion (OZD) und das liechtensteinische Amt für Zollwesen (AZW) sind ermächtigt, die Einzelheiten, die sich aus diesem Anhang ergeben, in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Umsetzung in Liechtenstein: Zur internen Umsetzung der sich aus dem EWR-Recht ergebenden Rechte und Verpflichtungen und zur Umsetzung der bilateralen Vereinbarung hat die Regierung dem Landtag in eigenen Berichten und Anträgen Gesetzesvorlagen insbesondere zu den Bereichen des Warenverkehrs und des Zollwesens vorgelegt.

2.2.PRODUKTEHAFTPFLICHT UND VOLLSTRECKUNG VON GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN

2.20. Zusatzprotokoll zwischen Liechtenstein und der Schweiz über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet, betreffend die Produktehaftpflicht

Die Produktehaftpflicht ist Gegenstand eines besonderen Zusatzprotokolls zum Zollvertrag, da die Regelung unabhängig von einer Teilnahme Liechtensteins am EWR in Kraft treten soll. Sowohl die Schweiz (Produktehaftpflichtgesetz vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994) als auch Liechtenstein (Gesetz vom 12. November 1992 über die Produktehaftpflicht, LGBl. 1993 Nr. 12, in Kraft seit dem 1. November 1994) haben Gesetze über die Produktehaftpflicht erlassen.

Die Produktehaftpflicht ist insofern Gegenstand des Zollvertrages, als sie die Haftung des Importeurs regelt. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Zollvertrages gilt die Haftung des Importeurs nicht im Handel zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Diesbezüglich wurde eine besondere Regelung vereinbart, wonach mit Rücksicht auf die gleichzeitige Änderung des Vollstreckungsabkommens (siehe Ziff. 2.21) das schweizerische Produktehaftpflichtgesetz in Liechtenstein nur so weit gelten soll, als das liechtensteinische internationale Privatrecht dies vorsieht.

Inhalt des Zusatzprotokolls

Artikel 1 des Zusatzprotokolls sieht aus den dargelegten Gründen vor, dass das jeweilige internationale Privatrecht der Vertragsstaaten das anwendbare Recht bestimmt. Die Interessen der Geschädigten werden durch die gleichzeitige Änderung des Vollstreckungsabkommens (vgl. Ziff. 2.21) genügend gewahrt. Sie ermöglicht den Schweizeri-

20

schen Geschädigten, in der Schweiz zu klagen, wenn der Schaden dort verursacht

wurde oder eingetreten ist. Wenn das Produkt in der Schweiz erworben wurde,

können die Geschädigten vom schweizerischen Gericht die Anwendung schweize-

rischen Rechts verlangen. Nach dem internationalen Privatrecht Liechtensteins,

das für die liechtensteinischen Gerichte gilt, ist für geschädigte Benützer eines

fehlerhaften Produkts das Recht jenes Staates anwendbar, für dessen Markt das

Produkt bestimmt war. Für geschädigte Dritte gilt das Recht jenes Staates, in dem

der Unfall stattfand. Bestand ein Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Ge-

schädigten, so gilt das auf dieses Vertragsverhältnis anwendbare Recht. Lehre und

Rechtsprechung übernehmen das internationale Privatrecht Österreichs, dessen

Bestimmungen entsprechend ausgelegt werden. Der liechtensteinische Entwurf zu

einem Gesetz über das internationale Privatrecht übernimmt in Art. 51 für ausser-

vertragliche Schadenersatzansprüche die österreichische Regelung.

Gemäss Artikel 2 wird das Zusatzprotokoll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Nach Artikel 3 bedarf das Zusatzprotokoll der Ratifikation. Es tritt wie die Ände-

rung des Vollstreckungsabkommens zwei Monate nach dem Austausch der Rati-

fikationsurkunden in Kraft.

Umsetzung in Liechtenstein: Es besteht kein Handlungsbedarf.

2.21. Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Abkommens vom 25. April 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Vollstreckungsabkommens (LGBl. 1970 Nr. 14) erlaubt zur Zeit die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs-Haftpflichtrechts, wenn diese im Staate ergangen sind, wo sich der Unfall ereignet hat.

Inhalt des Abkommens

Gemäss Artikel 1 des Änderungsabkommens zum Vollstreckungsabkommen sollen nach Ziffer 4^{bis} (neu) auch Entscheidungen über Ansprüche aus der Haftung für fehlerhafte Produkte im anderen Vertragsstaat vollstreckbar sein, die im Staate ergangen sind, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist. Der Begriff "Ort, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist" wird aus dem Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen übernommen (Art. 5 Ziff. 3). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird diesbezüglich unter dem Ort, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, sowohl der Ort verstanden, an dem das schadensbegründende Ereignis stattgefunden hat (Handlungsort), wie auch der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort).

Artikel 2 bestimmt, dass das Änderungsabkommen der Ratifikation bedarf, und regelt das Inkrafttreten gemäss Art. 15 des Vollstreckungsabkommens. Das Änderungsabkommen soll wie das Zusatzprotokoll zum Zollvertrag betreffend

22

Produktehaftpflicht unabhängig von der Teilnahme Liechtensteins am EWR in

Kraft treten.

Umsetzung in Liechtensteins: Es besteht kein Handlungsbedarf.

2.3.HEILMITTELKONTROLLE

Notenaustausch zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Gel-

tung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel für

das Fürstentum Liechtenstein

Im Bereich der Arzneimittel ist Liechtenstein zusammen mit den Schweizer Kan-

tonen Mitglied der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel,

welche gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heil-

mittel vom 3. Juni 1971 (IKV oder sog. Heilmittel-Konkordat) als Zulassungsstel-

le die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) betreibt.

Im Rahmen der Lösungsplattform wurde insbesondere auf das - EWR-widrige -

Zulassungskriterium des Preises der IKS hingewiesen. Aufgrund eines Beschlus-

ses der Frühjahreskonferenz der IKV vom 19. Mai 1994 wird es ab 1.1.1995 in

den Kantonen und in Liechtenstein nicht mehr Bestandteil des Zulassungsverfah-

rens sein.

Im Hinblick auf die Teilnahme Liechtensteins am EWR ist das Abkommen der

Kantone mit Liechtenstein betreffend die Geltung der Interkantonalen Vereinbarung

über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971 für Liechtenstein mittels eines

Notenaustausches zu ergänzen. Im Notenaustausch ist vorgesehen, dass in Liechten-

stein der Verkehr mit Heilmitteln ebenfalls nach EWR-Recht ("parallel") zu-

lässig ist. Zur Vermeidung eines Umgehungsverkehrs wird auf die Bestimmungen der Vereinbarung zum Zollvertrag verwiesen.

Liechtensteinischen pharmazeutischen Herstellern oder Importeuren wird es aufgrund der fortbestehenden Mitgliedschaft des Landes beim Konkordat weiterhin möglich sein, für die von ihnen in Liechtenstein hergestellten oder ab Liechtenstein in die Schweiz vertriebenen Arzneimittel eine IKS-Zulassung zu beantragen.

Der Natur eines Notenaustausches entsprechend ist dessen Text am 2. November 1994 nicht unterzeichnet worden.

Umsetzung in Liechtenstein: Zur innerstaatlichen Umsetzung der "parallelen Verkehrsfähigkeit" auch im Bereich der Heilmittel und medizinischen Einrichtungen hat die Regierung dem Landtag einen eigenen Gesetzesentwurf unterbreitet.

2.4. PATENTSCHUTZ, SCHUTZZERTIFIKATE

Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag)

Die Teilnahme Liechtensteins am EWR erfordert im Bereich des Immaterialgüterrechts Anpassungen des bilateralen Verhältnisses in den folgenden zwei Bereichen:

Auf dem Gebiet der Erfindungspatente bilden Liechtenstein und die Schweiz aufgrund des Vertrages vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag, LGBl. 1980 Nr. 31) ein einheitliches Schutz-

gebiet. In diesem Rahmen muss einmal sichergestellt werden, dass die EWRweite Erschöpfung der Rechte aus dem Patent, welche in Liechtenstein anwendbar sein wird, nicht auf die Schweiz ausgedehnt wird. Damit sollen unerlaubte Parallelimporte aus den EWR-Staaten in die Schweiz verhindert werden können.

(Parallelimporte, auch Direkt- oder Grau-Importe genannt betreffen häufig Produkte, an denen gewerbliche Schutzrechte - Patent-, Marken- bzw. Muster- und Modellrechte - oder Urheberrechte des Herstellers oder seiner autorisierten Vertriebspartner bestehen. Solche Schutzrechte haben in den meisten Fällen rein nationalen Charakter. So ist z.B. ein und dasselbe Medikament in der Schweiz durch ein schweizerisches Patent und in einem anderen Staat durch dessen nationales Patent geschützt Der "Parallelimporteur" beschafft sich Originalprodukte im Ausland, wo sie mit Zustimmung des Inhabers des dortigen nationalen Schutzrechtes in Verkehr gesetzt wurden. Mit dem Import gelangen solche Originalprodukte erstmals z.B. auf den schweizerischen Markt. Die entscheidende Frage ist, ob sich der Inhaber der schweizerischen Schutzrechte gegen diese Erstinverkehrsetzung im Inland zur Wehr setzen kann. Im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht gilt der Grundsatz, dass der Inhaber solcher Hechte nur die erste Inverkehrsetzung geschützter Produkte, nicht jedoch den darauf folgenden Vertrieb über die verschiedenen Absatzstufen kontrollieren kann. Mit der Inverkehrsetzung erschöpft er gleichsam seine Rechte, weshalb man vom Grundsatz der Erschöpfung spricht. Bei konsequenter Anerkennung des rein nationalen Charakters der in Frage stehenden Schutzrechte tritt diese Erschöpfung nur für das jeweilige Schutzland ein. Das bedeutet z.B., dass das schweizerische Urheberrecht erst dann erschöpft wird, wenn das geschützte Buch mit Zustimmung des Inhabers der Autorenrechte in die Schweiz gelangt Gestützt auf diesen Grundsatz der nationalen Erschöpfung können Parallelimporte nach schweizerischem Patent-, Muster- und Modell- sowie *Urheberrecht unterbunden werden.)*

Zum andern wird Liechtenstein ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel einführen müssen, da die EU eine entsprechende Verordnung (Nr. 1768/92/EWG vom 18. Juni 1992) in Kraft gesetzt hat, die von den EWR-Staaten

übernommen wird. Beim ergänzenden Schutzzertifikat handelt es sich um einen Schutztitel sui generis, der sich unmittelbar an die Patentlaufzeit anschliesst. Es kann für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Medikamenten erteilt werden, die einer behördlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen (in der Schweiz sind dies insbesondere die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel und das Bundesamt für Gesundheitswesen) bedürfen. Diese Genehmigungen werden oft erst Jahre nach dem Beginn der Patentdauer (Datum der Patentanmeldung) erteilt, so dass in diesen Fällen ein wesentlicher Teil der effektiven Patentschutzdauer verloren geht» Das Zertifikat bezweckt, diesen Verlust an effektiver Patentschutzdauer wenigstens teilweise wettzumachen, indem eine die Patentschutzdauer ergänzende Schutzfrist von maximal fünf Jahren gewährt wird. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikates sind ein in Kraft stehendes Patent und das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung. Die gegenwärtig von den eidgenössischen Räten behandelte Teilrevision des schweizerischen Patentgesetzes bezweckt unter anderem die Einführung dieses materiell der EU-Regelung entsprechenden Schutzzertifikates für Arzneimittel in der Schweiz.

Die vorliegende Vereinbarung legt fest, dass die von der Schweiz erteilten Zertifikate auch in Liechtenstein gelten. Diese Lösung hat den Vorteil, dass Liechtenstein einen den im EWR eingeführten gleichwertigen Schutz auf dem Gebiet der Zertifikate aufweisen wird, gleichzeitig aber eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz aufrechterhalten kann. Es erscheint angesichts des gemeinsamen und einheitlichen schweizerisch/liechtensteinischen Patents nicht angebracht, dass Liechtenstein eigene Zertifikate einführt. Getrennte Zertifikate müssten - insbesondere für ausländische Rechtssuchende - zu einer nicht zu

26

rechtfertigenden Rechtsunsicherheit führen. Zudem müsste Liechtenstein eine

eigene Behörde für die Erteilung der Zertifikate einrichten, einschliesslich einer

Genehmigungsstelle für Arzneimittel. Dies würde angesichts der zu erwartenden

geringen Anzahl von Zertifikaten einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

Ein allfälliges kurzes Abweichen der Laufzeiten der in Liechtenstein geltenden

gegenüber den im EWR in Kraft stehenden Zertifikaten (aufgrund der zeitlich

abweichenden behördlichen Genehmigungen) kann angesichts der Grösse des

liechtensteinischen Marktes in Kauf genommen werden.

Die vorliegende Vereinbarung ist als Ergänzungsvereinbarung zum Patentschutz-

vertrag ausgestaltet. Dies rechtfertigt sich zum einen deshalb, weil die Erschöp-

fung der Rechte aus dem Patent angesprochen wird, und zum andern, weil die

Zertifikate, obschon sie einen Rechtstitel sui generis darstellen, der Sache nach

eng mit dem Patentrecht verbunden sind, indem sie dessen logische Fortsetzung

bilden.

Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist in die folgenden drei Kapitel gegliedert :

1. Kapitel: Erfindungspatente

Das 1. Kapitel enthält lediglich den Artikel 1 und betrifft die Erschöpfung der Rechte aus

dem Patent, Die schweizerische Doktrin vertritt einhellig den Standpunkt, dass im Patent-

recht die nationale Erschöpfung gilt. Art. 1 soll ausdrücklich verhindern, dass die für Liech-

tenstein mit der Teilnahme am EWR geltende EWR-weite Erschöpfung gestützt auf Art. 4

des Patentschutzvertrages (einheitliche Wirkungen des Patents) auf die Schweiz aus-

gedehnt wird. Andernfalls könnten Parallelimporte aus dem EWR-Raum via Liechtenstein in die Schweiz nicht mehr gestützt auf das Patentrecht verhindert werden, während dies umgekehrt bei Parallelimporten von der Schweiz in den EWR-Raum nach wie vor möglich wäre. Der gewählte Ansatz erlaubt es aber, dass ein durch ein schweizerischliechtensteinisches Patent geschütztes Erzeugnis, das in Liechtenstein erstmals in Verkehr gesetzt wird, sowohl in die Schweiz wie auch in den EWR-Raum exportiert werden kann.

2. Kapitel: Ergänzende Schlitzzertifikate

Artikel 2 hält fest, dass von der Schweiz erteilte ergänzende Schutzzertifikate auch in Liechtenstein gelten werden. Der Ausdruck "nach den dort geltenden Bestimmungen" stellt klar, dass der Grundsatz nur dann Geltung beanspruchen kann, wenn die Schweiz auch tatsächlich Zertifikate erteilt, d.h. wenn die gegenwärtig von den eidgenössischen Räten behandelte Teilrevision des schweizerischen Patentgesetzes in Kraft tritt.

Artikel 3 Absatz 1 verankert den Grundsatz der Einheitlichkeit und der gleichen Wirkungen der Zertifikate für die Schweiz und für Liechtenstein und lehnt sich damit an Art. 4 des Patentschutzvertrages an. Absatz 2 statuiert eine - für die Erfindungspatente bereits in Art. 1 festgehaltene - Ausnahme bezüglich der Erschöpfung der Rechte aus den Zertifikaten. Die zu Art. 1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Artikel 4 soll verhindern, dass das schweizerisch-liechtensteinische Zertifikat gestützt auf in Liechtenstein geltendes EWR-Recht für die Schweiz nichtig erklärt werden kann. So wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass

28

ein liechtensteinisches Gericht die Nichtigkeit des Zertifikats beispielsweise wegen Unvereinbarkeit mit dem EWR-Recht (z.B. im Bereich der Zulassung der

Arzneimittel) auch für den schweizerischen Teil feststellen kann. In solchen Fäl-

len bleibt die Nichtigkeit auf den liechtensteinischen Teil des Zertifikats be-

schränkt.

Artikel 5 bestimmt, dass die Bestimmungen des Patentschutzvertrages bezüglich

Rechtsschutz und Streitigkeiten entsprechend Anwendung finden. Damit wird si-

chergestellt, dass für die Zertifikate die gleichen Rechtswege und -mittel wie für

die Erfindungspatente zur Verfügung stehen.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 6 enthält eine Definition des Begriffs "EWR-Recht", der in der Ergän-

zungsvereinbarung verschiedentlich verwendet wird. Sie entspricht derjenigen in

der Vereinbarung zum Zollvertrag.

In Artikel 7 werden die Ratifikation und das Inkrafttreten der Ergänzungsverein-

barung geregelt. Zu beachten ist insbesondere Absatz 2, der die Bestimmung des

Tages und der Art und Weise des Inkrafttretens der Vereinbarung den Vertrags-

staaten überlässt. Dieser flexible Ansatz soll einerseits sicherstellen, dass die Re-

gelung betreffend die Erschöpfung der Rechte aus dem Patent (Art. 1) im Zeit-

punkt des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein Wirkungen entfaltet. Zum

andern soll ermöglicht werden, dass die Bestimmungen über die ergänzenden

Schutzzertifikate gleichzeitig mit der entsprechenden schweizerischen Regelung in

Kraft treten, so dass die schweizerischen Zertifikate selbst dann in Liechtenstein

Geltung beanspruchen werden, wenn Liechtenstein dem EWR nicht angehören sollte.

Die Artikel 8 und 9 sind den Art. 20 und 21 Abs. 1 des Patentschutzvertrages nachgebildet. Sie legen die Geltungsdauer und die Kündigungsmodalitäten der vorliegenden Vereinbarung sowie den Weiterbestand der daraus erworbenen Rechte nach dem Ablauf der Vereinbarung fest.

Umsetzung in Liechtenstein: Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die bestehenden Gesetze im Bereich des Geistigen Eigentums werden zur Zeit auch mit Hinblick auf den Beitritt Liechtensteins zum GATT 1994 einer Gesamtrevision unterzogen.

2.5.POSTVERTRAG

Gemäss Art. 4 des Vertrages vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Postund Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen
Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe (Postvertrag, LGBl. 1978 Nr. 33) haben
alle schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Liechtenstein Geltung, soweit sie das Post- und Fernmeldewesen betreffen oder sonst die Erfüllung
des Vertrages ihre Anwendung bedingt. Eine Anlage enthält insbesondere sämtliche Erlasse betreffend den Post- und Fernmeldeverkehr sowie eine Reihe weiterer
Vorschriften, die zum Vollzug des Vertrages notwendig sind, einschliesslich einer
Anzahl von Verträgen und Übereinkommen der Schweiz mit Drittstaaten.

Der bisherige Art. 6 des Postvertrages schliesst den Fall aus, dass Liechtenstein selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen werden kann, denen die Schweiz nicht angehört. Deshalb muss dieser Artikel entsprechend ergänzt werden. Dabei wurde analog zum Zollvertrag vorgegangen, indem der Beitritt Liechtensteins zu internationalen Übereinkommen und Organisationen (im Bereich des Post- und Fernmeldewesens), denen die Schweiz nicht angehört, einer besonderen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bedarf. Im Zusammenhang mit dieser Änderung konnte gleichzeitig berücksichtigt werden, dass mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991 das Bundesamt für Kommunikation geschaffen wurde, dem verschiedene hoheitliche Aufgaben im Fernmeldebereich übertragen wurden.

Gestützt auf diese Ergänzung von Art. 6 des Postvertrages wurde eine Vereinbarung betreffend die Teilnahme Liechtensteins am EWR abgeschlossen, die weitgehend dem Muster der Vereinbarung zum Zollvertrag folgt. In Liechtenstein sollen das Post- und Fernmeldevertragsrecht (der Schweiz) und das EWR-Recht nebeneinander Anwendung finden. Da das schweizerische Recht in diesem Bereich den Anforderungen des EWR-Rechts zur Zeit weitestgehend genügt oder das EWR-Recht gar keine Regelungen kennt (Postsachentransport), bestehen zwischen Post- und Fernmeldevertragsrecht und EWR-Recht zur Zeit fast keine Kollisionsprobleme.

Gemäss Art. 10 der Richtlinie Nr. 91/263 des Rates vom 29. April 1991 haben von den einzelnen Staaten zu bezeichnende Stellen Aufgaben bei der Zulassung von Teilnehmeranlagen zu erfüllen. In der Schweiz ist dafür das Bundesamt für Kommunikation zuständig. Liechtenstein wird zur Erfüllung dieser Aufgabe eine eigene Behörde benennen.

Das Personenbeförderungsregal des Bundes findet nur im Verkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein sowie im Binnenverkehr Liechtensteins Anwendung. Im Verkehr Liechtenstein - EWR gelten die Bestimmungen der EWR-Richtlinie 684/92. Im EWR ist mittels Richtlinien der Marktzugang zum Beruf des Strassentransportunternehmers qualitativ beschränkt. In der Schweiz besteht ebenfalls eine derartige Einschränkung, sie ist jedoch noch nicht in Kraft. Die Inkraftsetzung ist erst mit dem Abschluss eines Strassenverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vorgesehen. Ausserdem wird in Liechtenstein gemäss EWR-Richtlinie 2454/92 die Kabotage im Personenverkehr mit den übrigen EWR-Staaten für gewisse Rundfahrten im Gelegenheitsverkehr und für Sonderfahrten im Linienverkehr eingeführt. In der Vereinbarung zum Postvertrag wurde deshalb eine Bestimmung aufgenommen, wonach Liechtenstein seine Hoheitsrechte in bezug auf das Personenbeförderungsregal selbst ausübt, und in einem Anhang wurde die Abgrenzung der Kompetenzbereiche der schweizerischen und liechtensteinischen Behörden in diesem Bereich festgelegt.

2.50. Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Änderung des Vertrages vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

Artikel 1 enthält die Änderungen und Ergänzungen zum Postvertrag: In Art. 2 Abs. 3 des Postvertrags wird neben den PTT-Betrieben neu das Bundesamt für Kommunikation aufgeführt, welches mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Fernmeldegesetzes Aufgaben bei der Erteilung und Verwaltung von Konzessionen übernommen hat. Durch Einführung eines neuen Absatzes 2 zu Art. 6 des Postver-

trages wird es Liechtenstein ermöglicht, Übereinkommen oder Organisationen (im Bereich des Post- und Fernmeldewesens) beizutreten, denen die Schweiz nicht angehört. Dafür bedarf es aber einer besonderen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein, wie sie unter Ziff. 2.51 behandelt wird. Art. 31 des Postvertrags wird bei dieser Gelegenheit der neuen schweizerischen Verwaltungsorganisation und Zuständigkeitsregelung angepasst, was den Abschluss von Ausführungsvereinbarungen betrifft» Neben den schweizerischen PTT-Betrieben sind heute ebenfalls das Bundesamt für Verkehr und das Bundesamt für Kommunikation zuständig.

Artikel 2 bestimmt, dass der Vertrag der Ratifikation unterliegt, und regelt das Inkrafttreten.

Umsetzung in Liechtenstein: Es besteht kein Handlungsbedarf.

2.51. Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

Die Vereinbarung beruht auf dem neuen Art. 6 Abs. 2 des Postvertrages (siehe oben) und regelt gemäss Artikel 1 ergänzend zum Postvertrag das Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz ab dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein. Artikel 2 umschreibt die Begriffe "Post- und Fernmeldevertragsrecht" und "EWR-Recht" im Sinne der Vereinbarung.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 sind analog zu Artikel 3 des Vertrags zum Zollvertrag gestaltet: Post- und Fern-

meldevertragsrecht der Schweiz sowie EWR-Recht finden in Liechtenstein nebeneinander Anwendung. Soweit die beiden Rechte voneinander abweichen, findet in Liechtenstein im Verhältnis zu den EWRA-Vertragsparteien das EWR-Recht Anwendung. Absatz 3 stellt zudem klar, dass die Vereinbarung zum Zollvertrag auf Teilnehmeranlagen Anwendung findet, und zwar insbesondere deren Bestimmungen über das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (vgl. die Tabelle in Anhang I der Vereinbarung zum Zollvertrag, Ziff. 12 Telekommunikation-Teilnehmeranlagen). Damit kann ein Überblick über die importierten Teilnehmeranlagen und die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Hinweise auf Beschränkungen für den Kauf von in der Schweiz nicht zugelassenen Teilnehmeranlagen in Liechtenstein gemacht werden. Die Kunden sollen im Verkaufsgeschäft in Liechtenstein darauf aufmerksam gemacht werden, dass gewisse Teilnehmeranlagen in der Schweiz nicht benützt werden dürfen und dass der Händler diese daher nicht mit Bestimmungsort Schweiz in Verkehr bringen darf. Widerhandlungen werden von der dafür zuständigen liechtensteinischen Stelle geahndet.

Gemäss Artikel 4 übt Liechtenstein seine Hoheitsrechte in bezug auf das Personenbeförderungsregal aus. Hier ist die Dienstleistungsseite angesprochen. Zur Zeit kann die Schweiz noch Dienstleistungsanbietern in Liechtenstein Konzessionen und Allgemeinbewilligungen erteilen. Mit Hinblick auf Art. 4 wird Liechtenstein eine autonome Zulassungs- und Konzessionsbehörde, angesiedelt bei bestehenden Amtsstellen, einzurichten haben. Im Anhang zur Vereinbarung ist die Zuständigkeit der liechtensteinischen bzw. der schweizerischen Behörden näher umschrieben.

Zur Durchführung der Vereinbarung wird auch hier eine Gemischte Kommission eingesetzt (Artikel 5 und 6). Ihre Zuständigkeit wurde analog zur Zuständigkeit der Gemischten Kommission im Rahmen der Vereinbarung zum Zollvertrag festgelegt. Gemäss Artikel 7 bildet der Anhang Bestandteil der Vereinbarung. Artikel 8 regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten. Nach Artikel 9 gilt die Vereinbarung so lange, als das EWRA für Liechtenstein in Kraft steht. Sie kann jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Umsetzung in Liechtenstein: Liechtenstein errichtet eine autonome Zulassungsund Konzessionsbehörde in bezug auf das Personenbeförderungsregal bei einer bestehenden Amtsstelle.

2.6. FREMDENPOLIZEILICHE REGELUNG FÜR DRITTAUSLÄNDER

Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit

Aufgrund von Art. 33 und 34 des Zollvertrages wurde neben der Zollkontrolle auch die fremdenpolizeiliche Personenkontrolle zwischen Liechtenstein und der Schweiz an die Grenze zwischen Liechtenstein und Österreich verschoben.

Eine notwendige Voraussetzung für diese Massnahme war, dass Liechtenstein auf seinem Gebiet die Umgehung der fremdenpolizeilichen Vorschriften der Schweiz verhindert. Die heute massgebende Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer (LGBl. 1963 Nr. 39) trägt dieser Voraussetzung Rechnung.

Grundsätzlich gilt das schweizerische Ausländerrecht auch für Liechtenstein. Für die Zulassung von Ausländern besitzt Liechtenstein jedoch eine eigene Begrenzungsverordnung» Das auch für Liechtenstein geltende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; LGBl. 1990 Nr. 8) und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen entsprechen im Bereich der Fernhaltemassnahmen nicht den EWR-Bestimmungen über den freien Personenverkehr. Die bei den strafrechtlichen Landesverweisungen und den gestützt auf das ANAG erlassenen, für das ganze Gebiet der Schweiz geltenden administrativen Massnahmen (Wegweisungen, Ausweisungen, Einreisesperren) gelten gemäss Art. 3 der Vereinbarung betreffend Drittausländer auch für das Gebiet von Liechtenstein.

Solche Massnahmen sind gemäss der Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie Nr. 64/221 EWG nur möglich, wenn der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefährdung von grundlegenden Interessen der Gesellschaft darstellen würde. Diese Richtlinie enthält zudem gewisse Verfahrensgrundsätze. Das ANAG lässt demgegenüber den entscheidenden Behörden einen grossen Ermessensspielraum offen.

Wenn die Entfernungs- und Fernhaltemassnahme wegen der Unvereinbarkeit des schweizerischen Rechts mit dem EWR-Recht nur noch für einen der beiden Staaten gelten darf, könnte der betroffene Ausländer unkontrolliert über die Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz in dasjenige Land einreisen, das die Massnahme erlassen hat. Daraus könnten sich gewisse minimale Sicherheitsprobleme ergeben.

Die liechtensteinische Begrenzungsverordnung entspricht nicht den Bestimmungen des EWRA. Die Regierung wird diese Verordnung gemäss den Vorschriften des Protokolls 15 EWRA schrittweise anpassen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach Ablauf der Übergangsfrist eine
gemeinsame Überprüfung der Situation stattfinden wird. Die vorgesehene Einführung der Freizügigkeit für EWR-Angehörige nach Ablauf der Übergangsfrist
würde der Vereinbarung betreffend Drittausländer widersprechen, wonach in
Liechtenstein die gleichen Zulassungsgrundsätze für Ausländer gelten sollen wie
in der Schweiz. Da jedoch die in Liechtenstein an Drittausländer erteilten Bewilligungen keinen Anspruch auf eine Bewilligungserteilung in der Schweiz enthalten,
bestehen aus schweizerischer Sicht keine grundsätzlichen Vorbehalte. Liechtenstein wird angesichts der Kleinheit des Landes, der demographischen Strukturen
sowie der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten im EWR auf Dauer Sonderregelungen für den Personenverkehr benötigen,

Die neue fremdenpolizeiliche Stellung der EWR-Angehörigen in Liechtenstein (Arten und Gültigkeitsdauer der Bewilligungen, Recht auf Familiennachzug usw. hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Praxis in der Schweiz,

Damit Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus dem EWRA nachkommen kann, muss die Vereinbarung betreffend Drittausländer für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein angepasst werden.

Für Liechtenstein gilt eine Sonderregelung für das Aufenthaltsrecht von Angehörigen aus EWR-Staaten. Liechtenstein kann die eigenen Zulassungsbestimmungen für Angehörige von EWR-Staaten im Rahmen von Protokoll 15 EW-RA beibehalten und deren Aufenthalt generell verweigern, wenn eine schweizerische Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme besteht. Aus den gleichen Gründen hat Liechtenstein weiterhin die Möglichkeit, bei den schweizerischen Behör-

den zu beantragen, dass gegen einen bestimmten Angehörigen eines EWR-Staates gestützt auf die Bestimmungen des ANAG eine Einreisesperre auch für die Schweiz verhängt wird. In Einzelfällen wird der Geltungsbereich der Massnahme bereits heute nach geltendem Recht auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.

Sollte einmal im EWR für Liechtenstein keine Sonderregelung für den Bereich Personenverkehr bestehen, könnte eine Fernhalte- oder Entfernungsmassnahme der Schweiz dazu führen, dass ein Angehöriger eines EWR-Staats seinen Anspruch auf Aufenthalt in Liechtenstein nicht geltend machen könnte. Entfernungsund Fernhaltemassnahmen würden dann nur noch für den Staat gelten, der die Massnahme erlassen hat. Bestünde im lokalen Bereich die Befürchtung, dass die fehlende Personenkontrolle an der Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Einzelfall zu einem Sicherheitsproblem führte, hätte der andere Staat in schwerwiegenden Fällen die Möglichkeit, gemäss den Grundsätzen des eigenen Rechts ebenfalls eine solche Massnahme zu ergreifen.

Eine Gefährdung der inneren Sicherheit der beiden Länder durch diese Lösung ist nicht zu erwarten, da bereits heute ein Grenzübertritt auch bei einer bestehenden Fernhaltemassnahme durchaus möglich ist. Die Personenkontrolle an der Grenze erfolgt lediglich stichprobenweise. Durch Inlandkontrollen sollte ein Missbrauch der offenen Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verhindert werden können.

Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit wird durch einen neuen Buchstaben e) in Art. 2 ergänzt (Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung): Soweit die eidgenössischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und das EWR-Recht voneinander abweichen, findet für Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWRA das EWR-Recht Anwendung. Artikel 2 umschreibt den Begriff "EWR-Recht" im Sinne der Vereinbarung. Gemäss Artikel 3 tritt die Vereinbarung an dem von den Vertragsparteien vereinbarten Tag in Kraft.

Umsetzung in Liechtenstein: Die liechtensteinische Begrenzungsverordnung ist entsprechend anzupassen bzw. anzuwenden.

2.7.<u>RECHTSSTELLUNG DER BEIDERSEITIGEN STAATSANGE-</u> HÖRIGEN

2.70. Gemeinsame Erklärung zu Gleichbehandlungsfragen

Mit Hinblick auf die dargestellten Vertragsanpassungen und auf das Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein erklären sich die Schweiz und Liechtenstein bereit, Möglichkeiten der weiteren Gleichbehandlung auf Gegenseitigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen und juristischen Personen zu prüfen in dem Masse, als Liechtenstein im Rahmen des EWR nach Ablauf von Übergangsfristen oder infolge der Weiterentwicklung des EWR-Rechts zusätzliche Liberalisierungen vornimmt.

2.71. Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6.
November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat

Die Ausgangslage und der Inhalt der Vereinbarung werden nachstehend zur besseren Übersicht in den zwei Abschnitten a) Personenverkehr und b) Grundstückerwerb behandelt.

a) Personenverkehr

Nach Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein könnten Schweizer Staatsangehörige im Bereich des Personenverkehrs gegenüber EWR-Staatsangehörigen benachteiligt sein, während sie heute in Liechtenstein zum Teil eine privilegierte Stellung geniessen. Diesbezüglich massgebend ist die Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 6. November 1963 (LGBl. 1963 Nr. 38), welche durch den Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 (LGBl. 1981 Nr. 49) teilweise suspendiert wurde.

Die Frage der Suspendierung von Art. 3 der Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wird zu prüfen sein, sofern Liechtenstein einmal im Rahmen des EWR keine Sonderregelung mehr zustehen sollte. Da das EWR-Recht einen Anspruch auf den Nachzug der Familienangehörigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit vorsieht, wird neu eine entsprechende Bestimmung in die Vereinbarung aufgenommen. Bisher besteht hier noch kein rechtlicher Anspruch auf Familiennachzug für liechtensteinische bzw. schweizerische Ehegatten und Kinder. Der Familiennachzug ist jedoch in der Praxis schon heute möglich.

Solange Liechtenstein im Rahmen des EWRA sein Bewilligungs- und Kontingentsystem und insbesondere nationale Bestimmungen zur Begrenzung des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit beibehalten kann, stellt sich die Gleichbehandlungsfrage in diesem Bereich nicht grundsätzlich. Allerdings muss Liechtenstein allfällige Beschränkungen, die selbständigerwerbende EWR-Angehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein betreffen, nach Ablauf der betreffenden Übergangsfrist beseitigen. Im Sinne einer Angleichung an die Rechtslage in der Schweiz hat sich die Regierung bereit erklärt, dass bereits ab Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein eine Bestimmung in die genannte Vereinbarung aufgenommen wird, welche Schweizer Angehörigen mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein einen Anspruch auf Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt. Vorbehalten bleiben gewerbepolizeiliche Vorschriften und abweichende Bestimmungen für Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder und medizinische Berufe.

Die Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen mit Angehörigen der EWR-Staaten bietet keine grossen Schwierigkeiten. Solche könnten sich allenfalls beim Zugang zu einzelnen Berufen aus dem Kriterium der Staatsangehörigkeit (Ärzte, Apotheker, Juristen) oder dem Wohn- und Geschäftssitzerfordernis ergeben. Gesondert zu betrachten ist auch die Anerkennung von Diplomen in der Schweiz, die liechtensteinische Staatsangehörige in einem anderen EWR-Staat erlangt haben« Der Bundesrat beabsichtigt, in diesem Bereich bilaterale Verhandlungen mit der EU aufzunehmen. Sollten diese Bemühungen Resultate bringen, die voraussichtlich auch für die EFTA-Staaten zur Anwendung kämen, würde sich wohl die oben erwähnte Anerkennungs-Frage nicht mehr stellen. Andernfalls müssten Lösungen in

diesem Bereich mit den Kantonen erarbeitet werden, da sie grundsätzlich befugt sind, die Berufszulassung zu regeln.

Eine Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen mit den Angehörigen der EWR-Staaten ist gemäss dem EWRA möglich. Auch im GATT gibt es kein generelles Prinzip der Meistbegünstigung im Bereich des Personenverkehrs. Im Dienstleistungsbereich des GATT (GATS) haben Liechtenstein und die Schweiz für ihr gegenseitiges Verhältnis im Bereich des Personenverkehrs eine Ausnahme ausgehandelt, d.h. der im Rahmen des GATS bestehende Grundsatz der Meistbegünstigung findet auf das Verhältnis Liechtenstein - Schweiz und in umgekehrter Richtung keine Anwendung. Dies bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass Liechtenstein eine Besserbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen im Vergleich zur Behandlung von Angehörigen von Drittstaaten nicht auch diesen Angehörigen von Drittstaaten gewähren muss.

Die Regierung hält es mit Hinblick auf die sehr engen Beziehungen zur Schweiz nicht für gerechtfertigt, Schweizer Staatsangehörige gegenüber EWR-Angehörigen zu benachteiligen. Die Vereinbarung vom 6. November 1963, welche durch den Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 teilweise suspendiert wurde, soll bereits mit dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein in den Bereichen Aufenthaltsregelung, Berufszugang und gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Berufserfahrung angepasst werden.

Inhalt der Vereinbarung

Aufgrund dieser Ausgangslage sollen gemäss Artikel 1 in der Vereinbarung von 1963 folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

Art. 3 der Vereinbarung enthält einen neuen Absatz I^{bis}. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des im andern Vertragsstaat bereits zugelassenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ebenfalls Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Dementsprechend ist auch der bisherige Art. 3 Abs. 3 durch die Einfügung von "1^{bis}" anzupassen. Damit gilt die Einschränkung "unbescholtene Bewerber" auch für die in Art. 3 Abs. 1^{bis} genannten Personen.

Artikel 3^{bis} wird neu eingefügt. Er regelt den Berufszugang für selbständig Erwerbende in Liechtenstein für Schweizer Staatsangehörige mit Niederlassung in Liechtenstein. Vorbehalten bleiben gewerbepolizeiliche Vorschriften und abweichende Bestimmungen für bestimmte Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder und medizinische Berufe).

b) Grundstückerwerb

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWRA hat Liechtenstein am 9. Dezember 1992 ein neues Grundverkehrsgesetz erlassen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 3 6 dieses Gesetzes können natürliche und juristische Personen, die aufgrund des EWRA zum Grunderwerb im Inland berechtigt sind, Eigentum an Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen erwerben. Dies gilt nicht für den Erwerb von Grundstücken, die im Eigentum eines Unternehmens stehen und betriebsnotwendiger Bestandteil des Unternehmens sind (Direktinvestitionen). Diese können nach Ab-

lauf der Übergangsfrist unter den vorgenannten Voraussetzungen zu Eigentum erworben werden.

Nach dem neuen Gesetz (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) sind alle Angehörigen derjenigen Staaten liechtensteinischen Landesangehörigen gleichgestellt, die aufgrund völkerrechtlicher Abmachungen wie liechtensteinische Landesangehörige zu behandeln sind. Ferner bedarf der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken grundsätzlich der Genehmigung. Diese ist zu verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse im Sinne des Gesetzes am beabsichtigten Erwerb von Eigentum an Grundstücken nicht vorliegt.

Ein Ausländer im Sinne des genannten Gesetzes kann für seine Wohnbedürfnisse ein Grundstück nur erwerben, wenn er sich mit behördlicher Bewilligung ununterbrochen mindestens 10 Jahre in Liechtenstein aufgehalten hat.

In der Schweiz können nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland niederlassungsberechtigte Ausländer wie Schweizer frei Immobilien erwerben, ausgenommen in den militärischen Schutzgebieten. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, von ihnen beherrschte Gesellschaften und Gesellschaften mit Sitz im Ausland benötigen dagegen in der Regel eine Bewilligung für den Grundstückerwerb. Die Bewilligung wird zu beruflichen und betrieblichen Zwecken zumeist erteilt, ebenso für Wohnungen von in der Schweiz wohnhaften Personen.

Im Bereich des Grundstückerwerbs durch Personen im Ausland sind die geltenden Bestimmungen Liechtensteins restriktiver als diejenigen der Schweiz. Mit der Aufnahme einer neuen Bestimmung kommt Liechtenstein den Schweizer Angehörigen mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein entgegen. Für den Erwerb von Grundstücken, die ihnen für den eigenen Wohngebrauch oder für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dienen, werden sie den liechtensteinischen Landesangehörigen gleichgestellt. Für Schweizer Staatsangehörige, die lediglich die Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein besitzen, ändert sich hingegen nichts.

Die Regierung hält es für gerechtfertigt, Schweizer Staatsangehörige den liechtensteinischen Staatsangehörigen mit Hinblick auf die Rechtsstellung der liechtensteinischen Staatsangehörigen in der Schweiz, wie sie eben beschrieben wurde, gleichzustellen.

Inhalt der Vereinbarung

Deshalb wird gemäss Art. 1 der Vereinbarung auch Artikel 9^{bis} in die Vereinbarung von 1963 neu eingefügt. Schweizer Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein sind für den Erwerb von Grundstücken, die ihnen in Liechtenstein für den eigenen Wohngebrauch und für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dienen, den liechtensteinischen Landesangehörigen gleichgestellt, soweit die Schweiz den liechtensteinischen Landesangehörigen in der Schweiz Gegenrecht gewährt.

Gemäss Artikel 2 wird der Notenaustausch vom 19.10.1981 (LGBl. 1981 Nr. 49) über die Suspendierung von Artikel 3 der Vereinbarung von 1963 angepasst: Ziffer 1 Unterabsatz 5 wird aufgehoben. Es wird eine neue Ziffer 3^{bis} eingefügt: "Der Anspruch des Ehegatten und der minderjährigen Kinder im Sinne von Artikel 3 Absatz 1^{bis} der Vereinbarung bleibt bestehen."

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten der Vereinbarung auf den von den Vertragspartnern vereinbarten Tag.

Umsetzung in Liechtensteins: Die Verordnung vom 11. April 1989 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (LGBl. 1989 Nr. 44 und spätere Änderungen) ist mit Hinblick auf die Änderung der Vereinbarung von 1963 anzupassen bzw. anzuwenden. Das Grundverkehrsgesetz bedarf in diesem Zusammenhang keiner Änderung, da sein Art. 4 Abs. 1 Bst. b) die notwendige Bestimmung für die Umsetzung der Vereinbarung enthält.

2.8. ÖFFENTLICHES AUFTRAQSWESEN

2.80. Gemeinsame Erklärung

In einer Gemeinsamen Erklärung tun Liechtenstein einerseits und die Schweiz, die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau sowie die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans die politische Absicht kund, sich gegenseitig im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gleichbehandlung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nach Massgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften zu gewähren, und zwar aufgrund der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen, wie sie in den Anhängen I - IV festgehalten werden. Ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewähren sich Liechtenstein und die Kantone im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bei der Verwendung von Arbeitskräften eine wohlwollende Behandlung«, Anzumerken ist, dass auf den 1. Januar 1996 das neue GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen voraussichtlich sowohl für die Schweiz wie für Liechtenstein in Kraft treten wird.

Auf den gleichen Zeitpunkt sollen, wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 2. November 1994 festhält, in einem besonderen Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EU die EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen von der Schweiz im wesentlichen übernommen werden.

Inhalt der Gemeinsamen Erklärung

Ziffer 1 enthält die Absichtserklärung Liechtensteins, schweizerischen Firmen die Gleichbehandlung mit liechtensteinischen Firmen zu gewähren.

Ziffer 2 enthält die Absicht des Bundes, liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit schweizerischen Firmen zu gewähren.

Ziffer 3 enthält die Absichtserklärung der Kantone betreffend die Gleichbehandlung liechtensteinischer Firmen mit Firmen aus anderen Kantonen im Sinne der Meistbegünstigung.

Ziffer 4 enthält die Absichtserklärung der beteiligten Gemeinden betreffend die Gleichbehandlung liechtensteinischer Firmen mit nicht ortsansässigen Firmen im Sinne der Meistbegünstigung.

Ziffer 5 erwähnt ausdrücklich das Prinzip der "Parallelen Verkehrsfähigkeit", indem die schweizerischen Spezifikationsvorschriften bei öffentlichen Ausschreibungen insofern anwendbar sind, als sie den EWR-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Ziffer 6 hält fest, dass sich Liechtenstein und die Kantone bei der Verwendung von Arbeitskräften im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen eine wohlwollende Behandlung gewähren.

Ziffer 7 bestimmt, dass Liechtenstein und die Kantone für die Ausübung einer Tätigkeit keine vorherige Gewerbeanmeldung verlangen.

Ziffer 8 sieht einen jährlichen Meinungsaustausch der beteiligten Parteien vor.

Ziffer 9 hält die Gemeinsame Erklärung für andere Kantone und Gemeinden offen.

Ziffer 10 sieht für den Fall, dass eine der beteiligten Parteien ihre Praxis ändern möchte, eine frühestmögliche Anzeigepflicht vor. Vor dem Wirksamwerden einer Praxisänderung treten die Parteien zusammen, um festzustellen, ob die Zusammenarbeit in diesem Bereich allenfalls in einer anderen Form weitergeführt werden soll.

Ziffer 11 legt den Beginn der Geltungsdauer auf den ersten Tag des Monats fest, welcher der letzten Unterzeichnung folgt. Im gegenseitigen Einvernehmen wird das Unterzeichnungsverfahren so gestaltet, dass die Gemeinsame Erklärung nicht vor dem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein in Kraft tritt.

Die Anhänge 1 - IV enthalten die Rechtsgrundlagen, in deren Rahmen die gegenseitigen Liberalisierungen gewährt werden.

2.81. Erklärung Liechtensteins

In einer Erklärung zur Gemeinsamen Erklärung hat die Regierung der Schweizer Seite u.a. zugesagt, dass Formulierungen der heutigen massgebenden Rechtsgrundlagen in Liechtenstein (siehe Anhang I zur Gemeinsamen Erklärung), insbesondere das heutige Submissionsreglement, im Sinne der vereinbarten Gleichbehandlung angewendet und, falls notwendig, angepasst werden. Die Erklärung enthält die Zusicherung, dass die Gleichbehandlung schweizerischer Firmen mit liechtensteinischen Firmen auch bei Arbeiten und Anschaffungen gelte, bei denen das Land finanziell beteiligt ist. Schliesslich wird festgehalten, dass Liechtenstein auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Rechts im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens für schweizerische Firmen die Gleichbehandlung mit EWR-Firmen sicherstellen werde. Vorbehalten bleiben Güterbeschaffungen durch Auftraggeber in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation aufgrund anderslautender internationaler Verpflichtungen.

Umsetzung in Liechtenstein: Die in Liechtenstein relevanten Rechtsgrundlagen werden mit Hinblick auf das Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung, der Bestimmungen aus dem EWRA zum Beschaffungswesen und der Vorschriften des GATT-Abkommens der Uruguay-Runde zum Beschaffungswesen einer Überprüfung und Anpassung unterzogen.

3. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen und personellen Auswirkungen aufgrund der dargestellten bilateralen Abkommen und Erklärungen werden im Bericht und Antrag betreffend die Teilnahme Liechtensteins am EWR dargestellt.

Die Regierung ersucht den Hohen Landtag, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN Vertrag

zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Änderung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und

Der Schweizerische Bundesrat

haben beschlossen, den Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet zu ändern, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Artikel 8 bis Absatz 2 (neu)

"Gehört die Schweiz solchen Übereinkommen oder Organisationen nicht an, bedarf die Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein einer besonderen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein."

Artikel 11 (am Ende, streichen)

"... und von der Direktion des III. Zollkreises in Chur vollzogen"

Artikel 37 (Änderung)

"Ueber die aus dem Fürstentum Liechtenstein aufgrund des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben eingehenden Einnahmen führt die Eidgenössische Steuerverwaltung besondere Rechnung. Alljährlich wird auf Schluss des Kalenderjahres über diese Einnahmen abgerechnet und der Fürstlichen Regierung der Betrag der reinen Einnahmen, vermindert um den Verwaltungskostenanteil, ausbezahlt. Der Verwaltungskostenanteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft setzt sich zusammen aus 1 Prozent der reinen Einnahmen sowie einer fixen Jahrespauschale von 30'000 Franken."

Artikel 2

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht. Der Vertrag tritt nach Ratifikation an dem von den Vertragsstaaten vereinbarten Tag in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2 M. 1884

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

Jamo Fris

Für die-

Schweizerische, Eidgenossenschaft:

Vereinbarung

zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und

Der Schweizerische Bundesrat,

gewillt, dem Fürstentum Liechtenstein die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993, im folgenden "EWR-Abkommen" genannt, zu ermöglichen,

gewillt, die auf dem Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, im folgenden "Zollvertrag" genannt, beruhenden freundschaftlichen Beziehungen fortzusetzen,

übereinstimmend, dass Zollvertragsrecht und EWR-Recht im Fürstentum Liechtenstein unter Beibehaltung der offenen Binnengrenze gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Zollvertrages nebeneinander zur Anwendung gelangen sollen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Vereinbarung abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, gestützt auf Artikel 8 bis Absatz 2 des Zollvertrages, wie folgt übereingekommen sind:

Artikel 1

Diese Vereinbarung regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet:

- a) Zollvertragsrecht: Die Bestimmungen des Zollvertrages sowie das auf seiner Grundlage im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht,
- b) EWR-Recht: Die Bestimmungen des EWR-Abkommens, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendig mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens verbundener Vereinbarungen.

Artikel 3

Zollvertragsrecht und EWR-Recht finden im Fürstentum Liechtenstein nebeneinander Anwendung.

Soweit Zollvertragsrecht und EWR-Recht voneinander abweichen, findet für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung.

Artikel 4

Das Fürstentum Liechtenstein stellt mit einem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem, insbesondere nach Massgabe des Anhangs I, sicher, dass ein Umgehungsverkehr von Waren gemäss EWR-Recht über die offene Grenze zur Schweiz in das übrige schweizerische Zollgebiet, der gegen das schweizerische Recht verstösst, unterbunden werden kann.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein behalten sich vor, Sofortmassnahmen, allenfalls an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze, zu ergreifen, falls der Bundesrat oder die Fürstliche Regierung das gute Funktionieren dieser Vereinbarung als ungenügend oder der Bundesrat den Zollvertrag durch die Uebernahme von EWR-Recht durch das Fürstentum Liechtenstein als gefährdet erachtet.

Vor dem Ergreifen von Sofortmassnahmen ist die Gemischte Kommission zu konsultieren. Ist dies wegen der Dringlichkeit der zu ergreifenden Massnahmen nicht möglich, so ist die Gemischte Kommission ehestmöglich danach zu konsultieren.

Diese Sofortmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieser Vereinbarung so wenig wie möglich stören.

Erweisen sich die Sofortmassnahmen wegen des nicht genügenden Funktionierens des in Absatz 1 vorgesehenen Marktüberwachungs- und Kontrollsystems oder wegen der Uebernahme von neuem EWR-Recht durch das Fürstentum Liechtenstein als notwendig, so verpflichtet sich das Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Kosten solcher Sofortmassnahmen zu ersetzen.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten geben einander Daten, insbesondere die in Anhang II genannten, bekannt, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendig ist.

Artikel 6

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen von den Vertragsstaaten übermittelten Personendaten sind unter Berücksichtigung der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein geltenden Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und zu sichern. Dabei

- a) kann der ersuchende Vertragsstaat die Daten nur dem Zweck der Vereinbarung entsprechend verwenden,
- b) gibt der eine Vertragsstaat auf Anfrage des anderen Vertragsstaates Auskunft über die Verwendung der übermittelten Daten,
- c) dürfen die übermittelten Daten nur durch die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Behörden bearbeitet werden.

Die übermittelten Personendaten sind nur so lange aufzubewahren, wie es der Zweck erfordert, für den sie übermittelt worden sind.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Uebermittlung, den Empfang und die Weitergabe von Personendaten zu verzeichnen und die übermittelten Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Die für den Datenschutz zuständigen Behörden der Vertragsstaaten überprüfen die Bearbeitung der übermittelten Personendaten.

Der betroffenen Person ist auf Anfrage über die zu ihrer Person vorhandenen Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse der betroffenen Person an der Auskunfterteilung überwiegt.

Artikel 7

Die Schweizerische Eidgenossenschaft führt im Auftrag des Fürstentums Liechtenstein Verwaltungsmassnahmen nach Massgabe von Anhang III durch, die sich aus der Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum ergeben.

Artikel 8

Der aufgrund dieser Vereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft entstehende zusätzliche Aufwand wird vom Fürstentum Liechtenstein abgegolten. Bemessungsgrundlage bilden die von der Eidg. Finanzverwaltung berechneten durchschnittlichen jährlichen Kosten je Arbeitskraft in der allgemeinen Bundesverwaltung.

Das Nähere regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einer Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9

Es wird eine aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzte Gemischte Kommission eingesetzt.

Die Gemischte Kommission handelt in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Gemischte Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Beide Vertragsstaaten können die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Die Gemischte Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Gemischte Kommission kann Unterkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie bei ihren Aufgaben unterstützen.

Artikel 10

Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, die Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen. Dazu tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und führen auf Antrag eines Vertragsstaates in der Gemischten Kommission Konsultationen durch.

Die Gemischte Kommission spricht Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse.

Sie empfiehlt insbesondere Aenderungen dieser Vereinbarung sowie alle anderen Massnahmen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Sie beschliesst Aenderungen der Anhänge dieser Vereinbarung. Diese Beschlüsse sind durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

Artikel 11

Die Anhänge bilden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 12

Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht.

Diese Vereinbarung tritt nach Ratifikation an dem von den Vertragsstaaten vereinbarten Tag in Kraft.

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt so lange, als das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Sie kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

2.11.1854 Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

frans fris

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Anhang I

Marktüberwachungs- und Kontrollmassnahmen zur Verhinderung eines Umgehungsverkehrs mit bestimmten Waren

(Art. 4 der Vereinbarung)

1 Zielsetzung

Das liechtensteinische Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (nachfolgend MKS genannt) ist dazu bestimmt, einen unerlaubten gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehr mit bestimmten Waren über die offene Grenze von Liechtenstein in die Schweiz zu verhindern.

Vom MKS erfasst sind Waren, die gemäss EWR-Recht in Liechtenstein frei zirkulieren können, die aber die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen.

Anwendungsbereich und Massnahmen des MKS ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle und den weiteren Bestimmungen in Ziffer 3.

2 Tabelle

UEBERSICHT UEBER DIE UEBERWACHUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN DER FL- AMTSSTELLEN ZUR VERHINDERUNG EINES UMGEHUNGSVERKEHRS UEBER DIE OFFENE GRENZE ZUR SCHWEIZ

BETROFFENE WARENGRUPPEN MASSNAHMEN	Waren, mit tarifärer EWR-Präferenz *1)	Monopolprodukt- Salz Protokoll 8	Monopolprodukt - Pulver Protokoll 8	Düngemittel *7) Anh. II / XIV	Arzneimittel, Anh. II / XIII *8), Immunbiolog. Erzeugnisse	Gifte Anh. II / XV	Umweltgefährdende Stoffe Anh. II / XV	Phytosanitäre Waren *2) Anh.1/II	in CH verbotene Waren (im EWR erlaubt)	Futtermittel Anh. I / II	sonstige sensible Waren des Anhang II EWRA *11)	Telekommunikation - Telinehmeranlagen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zulassung zum Gewerbe durch AVW					Х	Х	Х					
Bewilligung zum Verkauf durch zuständ. FL-Amt						Х	Х			X *12)		
Importbewilligung durch zuständ. CH-Bewilligungsstelle		Х	X *13)	Х	X *6)							
vorsorgliche Zollerhebung durch die EZV *9)	Х											
Importmeldung (IM) durch EZV an AZW	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х	Х	Х	Х
Weiterleitung der IM an zuständiges FL-Amt durch AZW	AZW	AZW	AZW	AGS	AAK	AGS	AGS	ALW	AGS	ALK	PMN	DPF
Hinweise dieser Amtsstelle an Grosshandel *10)	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х	Х	Х	X
an Einzelhandel *10)					Х	х		Х	Х	Х	Х	Х
Händlerauflagen: Hinweise im Ladenlokal				Х		Х	х	Х	Х	Х	Х	Х
Verkauf nur gg. Bezugsschein						Х			Х			
Beschränkung der Detailmengen						х			х			
Verkaufsnachweis (Buchführung)	Х	х		X	х	х	X	х	х	х		
Zollrückerstattung durch AZW	Х											
Verbrauchssteuererhebung durch AZW		X *5)										
Sanktionen bei Verstoss *3) durch *10)	Х	х	х	х	х	×	x	x	X	Х	Х	X
Zoll-Nachbelastung *4) durch AZW	Х							-		-,		

^{*1)} zur Zeit Fische, Kork, Flachs, (in CH keine bzw. nur teilweise Zollpräferenz für EG/EFTA-Waren)

Abkürzungen:

- AZW = FL Amt für Zollwesen, EZV = Eidg. Zollverwaltung, AVW = FL Amt für Volkswirtschaft,
- AGS = FL Amt für Gewässerschutz, AAK = FL Amt für Arzneimittelkontrolle, ALW = FL Landwirtschaftsamt
- PMN = FL Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle, DPF = FL Dienststelle für Post- und Fernmeldewesen
- ALK = FL Amt für Lebensmittelkontrolle

^{*2)} Samen/Saatgut etc.

^{*3)} Liechtensteinische Strafnormen

^{*4)} bei Weiterverkauf von Waren in die Schweiz, die gemäss Spalte "Waren mit tarifärer EWR-Präferenz" in den Genuss von Zollrückerstattungen gelangt sind

^{*5)} Verbrauchssteuer (in der Höhe der schweizerischen Salzmonopolgebühr)

^{*6)} gilt nur für "Immunbiologische Erzeugnisse, Blut- und Blutprodukte"

^{*7)} Es gibt keinen Regelungsbedarf, da Liechtenstein die von der Schweiz ausgehandelten "OPEN END" - Ausnahmen im EWRA übernimmt (z.B. Pentachlorphenol, Kadmium)

^{*8)} bezieht sich auf Arzneimittel, die nur gemäss EWR-Recht zugelassen sind

^{*9)} beim indirekten Zollverfahren (keine tarifäre Deckungsgleichheit mit FHA'72 CH/EWG bzw. EFTA-Konvention)

^{*10)} durch das zuständige liechtensteinische Amt

^{*11)} u. a. Gebrauchsgegenstände des Lebensmittelrechts, Kosmetika, Tabak u. andere Raucherwaren

^{*12)} Registrierungspflicht beim zuständigen liechtensteinischen Amt

^{*13)} Aufgrund des Ordre Public verbleibt Liechtenstein im gemeinsamen Bewilligungs- und Gebührensystem

3 Grundzüge des MKS

31 Anwendungsbereich

Mit dem MKS wird Liechtenstein die bisherigen Melde- und Ueberwachungsmassnahmen im gemeinsamen Zollgebiet ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens auf die unter diesen Anhang fallenden EWR-Waren ausdehnen, bzw. weitere Massnahmen ergreifen mit dem Ziel, das widerrechtliche Verbringen von EWR-Waren mit unterschiedlichem tarifärem Status zu verhindern und die "parallele Verkehrsfähigkeit" von EWR-Waren mit unterschiedlichem Produktestandard auf das liechtensteinische Staatsgebiet zu beschränken.

Die betroffenen Waren und Warengruppen gehen aus der obigen Tabelle (Ziffer 2) hervor (Kopfzeile), wobei die Waren mit tarifären Unterschieden der Kolonnen 1 bis 3 und die Waren mit unterschiedlichen Produktestandards der Kolonnen 4 bis 12 betroffen sind.

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Waren und Warengruppen sind jeweils an die diesbezügliche künftige Rechtsentwicklung in der Schweiz und im EWR anzupassen.

32 Massnahmen

321 Importmeldungen

Alle Einfuhren nach Liechtenstein werden dem liechtensteinischen Amt für Zollwesen (AZW) von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gemeldet (Importmeldungen).

322 Bearbeitung von Importmeldungen

Je nach Merkmal (tarifäre Unterschiede, Monopolwaren, Zulassungserfordernisse hinsichtlich des Inverkehrbringens, Einfuhrverbot in die Schweiz) werden die einzelnen Importmeldungen von den liechtensteinischen Behörden bearbeitet, und diese ergreifen die entsprechenden Massnahmen.

323 Waren mit Gefährdungspotential

Bei Waren, die ein gewisses Gefährdungspotential aufweisen, gelten für EWR-Waren vergleichbare Voraussetzungen hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbe bzw. der Bewilligung zum Verkauf, zum Bezug oder zur Verwendung wie für entsprechende Waren nach Schweizer Recht, damit kein Unterschied im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit bzw. den Verbraucherschutz entsteht.

324 Sanktionen

In Verfolgung der unter Ziffer 1 genannten Ziele sowie zur Verhinderung unzulässiger Parallelimporte von Liechtenstein in die Schweiz werden in Liechtenstein Sanktionen vorgesehen, die sich zumindest nach dem in der Schweiz für vergleichbare Widerhandlungen gesetzlich vorgesehenen Strafmass bemessen.

Anhang II

Gegenseitiges Weitergeben von Daten

(Art. 5 der Vereinbarung)

- Die Schweiz erklärt sich bereit, den liechtensteinischen Amtsstellen sämtliche statistischen Daten im Bereich des Warenverkehrs zugänglich zu machen, die sich auf Personen oder Einrichtungen in Liechtenstein beziehen und die aufgrund des Zollvertrages in der Schweiz vorhanden sind, soweit Liechtenstein ihrer für die Erfüllung seiner Pflichten oder für die Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber den EWR-Partnern bedarf.
- Die unter (1) gegebene Zusage betrifft insbesondere das Weitergeben von Daten, die das liechtensteinische Amt für Zollwesen zur Erfüllung seiner Pflichten gemäss den Protokollen 4 (Ursprungsregeln), 10 (Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten) und 11 (Amtshilfe in Zollsachen) EWR-Abkommen benötigt.
- 3 Soweit erforderlich und soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, erklärt sich die Schweiz bereit, ihre laufenden Statistiken im Bereich des Warenverkehrs in Zukunft mit zusätzlichen liechtenstein-spezifischen statistischen Merkmalen zu versehen, so dass spezielle EWR-relevante Auswertungen möglich sind.
- Die Vertragsstaaten erklären sich bereit, einander alle Daten im Bereich des Warenverkehrs, die auf ihrem Staatsgebiet erhoben werden oder anfallen, zu übermitteln, soweit dies zum guten Funktionieren dieser Vereinbarung, insbesondere zur Verhinderung eines unerlaubten Umgehungsverkehrs über die offene Grenze, notwendig ist.

Anhang III

Verwaltungsmassnahmen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft im Auftrag des Fürstentums Liechtenstein durchführt

(Art. 7 der Vereinbarung)

1 Grundsätzliches

11 Warenverkehr

Der Auftrag betrifft die Einfuhr von EWR-Waren an Empfänger in Liechtenstein und die Ausfuhr von EWR-Waren von Absendern in Liechtenstein in den EWR. Als EWR-Waren gelten Waren mit EWR-Ursprung und dem EWR-Recht entsprechende Waren anderen Ursprungs, soweit sie für Liechtenstein in den Geltungsbereich des EWRA fallen.

12 Transporte

Der Auftrag betrifft Güter- und Personentransporte mit Abfahrts- oder Bestimmungsort Liechtenstein.

2 Zollverfahren bei der Einfuhr

Die Zollämter (ZA) Schaanwald und Buchs fertigen EWR-Waren auf Antrag des Zollpflichtigen nach den Bestimmungen des EWR-Rechts ab.

3 Ursprungswesen (Protokoll 4 EWRA)

31 Einfuhr

Alle ZA anerkennen EWR-Ursprungswaren im materiellen Deckungsbereich der Freihandelsabkommen Schweiz-EWG bzw. Schweiz-EGKS (FHA 72) und der EFTA-Konvention als präferenzberechtigt.

Die ZA Schaanwald und Buchs anerkennen EWR-Ursprungswaren im gesamten für Liechtenstein anwendbaren Geltungsbereich des EWRA als präferenzberechtigt.

32 Ausfuhr

Alle ZA prüfen, stempeln und visieren liechtensteinische Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR.1 im gesamten für Liechtenstein anwendbaren Geltungsbereich des EWRA.

Nachprüfungen, nachträgliche Ausstellung von WVB EUR.1, Ausstellung von Duplikaten, Untersuchungshandlungen

Diese Aufgaben führt die Eidg. Zollverwaltung (EZV) zuhanden des liechtensteinischen Amtes für Zollwesen (AZW) durch.

4 Bewilligungsverfahren

Die zuständigen schweizerischen Behörden erteilen liechtensteinischen Operateuren die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für EWR-Waren automatisch, wenn die Schweiz gegenüber solchen Operateuren Bewilligungsvorschriften anwenden müsste, die im Widerspruch zum EWRA stehen.

5 Amtshilfe in Zollsachen (Protokoll 11 EWRA)

Die EZV leistet dem AZW in folgenden Bereichen Unterstützung:

- Amtshilfe auf Ersuchen eines EWR-Mitgliedstaates
- Amtshilfe ohne Ersuchen eines EWR-Mitgliedstaates
- Sachverständige und Zeugen

6 Meldewesen

Die EZV meldet dem AZW alle von liechtensteinischen Empfängern eingeführten und der Meldepflicht unterstehenden Sendungen.

7 Güter- und Personentransporte

Die EZV ist besorgt für eine EWR-konforme Abfertigung des

- Güterverkehrs (betrifft die Kabotage gemäss EWR-Recht sowie die besonderen Regelungen im Bereich bilateraler Verkehrsabkommen der Schweiz mit EWR- und anderen Drittstaaten) und des
- Personenverkehrs (betrifft die Kabotage gemäss EWR-Recht sowie die anzuwendende EWR-konforme Bewilligungspraxis).

8 Verantwortliche Stellen

- auf der Seite der Schweiz:

Eidg. Oberzolldirektion (OZD)

- auf der Seite Liechtensteins:

Amt für Zollwesen (AZW)

9 Verwaltungsvereinbarung

Die OZD und das AZW werden ermächtigt, die Einzelheiten, die sich aus diesem Anhang ergeben, in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Zusatzprotokoll

zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, betreffend die Produktehaftpflicht

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

und

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung der Artikel 1 und 4 des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, nachstehend "Zollvertrag" genannt,

in Erwägung, dass die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein Gesetze über die Produktehaftpflicht erlassen haben,

in Erwägung, dass gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Zollvertrages die Bestimmungen über die Haftung des Importeurs fehlerhafter Produkte auf den Handel zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein nicht anwendbar sind,

im Hinblick auf die gleichzeitige Aenderung des Abkommens vom 25. April 1968 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen, welche die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Ersatzansprüche aus der Haftung für fehlerhafte Produkte im anderen Vertragsstaat ermöglicht,

haben beschlossen, dieses Zusatzprotokoll abzuschliessen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Das Recht, das auf die Haftung für fehlerhafte Produkte anwendbar ist, wird durch das jeweilige internationale Privatrecht der Vertragsstaaten bestimmt.

Artikel 2

Dieses Zusatzprotokoll wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Artikel 3

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht.

Dieses Zusatzprotokoll tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2.11.1359

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

framio Fron

Für die

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Abkommen

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Aenderung des Abkommens vom 25. April 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

und

Der Schweizerische Bundesrat,

gewillt, die Vollstreckung von Ersatzansprüchen aus der Haftung für fehlerhafte Produkte zu erleichtern,

haben beschlossen, das Abkommen vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen zu ändern, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Das Abkommen vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen wird wie folgt ergänzt:

Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4bis (neu)

"4^{bis}. wenn die Entscheidung den Ersatz von Schäden betrifft, die durch fehlerhafte Produkte verursacht worden sind, und im Staate ergangen ist, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;"

Artikel 2

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht.

Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2.11.1894

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

france Fred

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Notenaustausch vom zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Geltung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel für das Fürstentum Liechtenstein

Botschaft des Fürstentums Liechtenstein

Bern, den

An das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten den Empfang der Note vom (gleichen Datum) anzuzeigen, welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat davon Kenntnis genommen, dass das Fürstentum Liechtenstein infolge seiner Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine Aenderung des Abkommens zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein gemäss Notenaustausch vom 27. Februar 1973 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Geltung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel für das Fürstentum Liechtenstein wünscht.

Mit der Zustimmung sämtlicher Kantone und aufgrund eines Auftrages des Bundesrates gibt das Departement der Fürstlichen Botschaft bekannt, dass nichts dem Abschluss eines Ergänzungsabkommens zwischen den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein im Wege steht, wonach für den Verkehr mit Heilmitteln im Fürstentum Liechtenstein neben der interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 197l über die Kontrolle der Heilmittel auch das EWR-Recht Geltung hat.

Das Departement beehrt sich, der Fürstlichen Botschaft den Abschluss des folgenden Ergänzungsabkommens zum genannten Abkommen vom 27. Februar 1973 zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein vorzuschlagen:

Auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein ist der Verkehr mit Heilmitteln ebenfalls nach EWR-Recht zulässig. Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 1994 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet finden sinngemäss Anwendung.

Das Departement wäre der Fürstlichen Botschaft verbunden, wenn sie ihm das Einverständnis des Fürstlichen Regierung zu der vorgeschlagenen Regelung bekanntgeben wollte. Die vorliegende Note und die Antwort der Fürstlichen Botschaft werden ein Ergänzungsabkommen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein darstellen, das mit dem Tage in Kraft tritt, an dem die Fürstliche Botschaft

die Zustimmung der Fürstlichen Regierung zum Abschluss des Ergänzungsabkommens mitteilt."

Die Botschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden ist und dass die diesbezügliche Note des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die Antwort der Fürstlichen Botschaft ein Ergänzungsabkommen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein darstellen, welches mit dem heutigen Datum in Kraft tritt.

Gerne benützt die Botschaft auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Ergänzungsvereinbarung

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag)

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und Der Schweizerische Bundesrat.

im Hinblick auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993, im folgenden "EWR-Abkommen" genannt,

in Erwägung, dass die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein auf dem Gebiet der Erfindungspatente ein einheitliches Schutzgebiet bilden,

in der Absicht, Artikel 4 des Patentschutzvertrages im Bereich der Erschöpfung der Rechte aus dem Patent an die Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein aus dem EWR-Abkommen anzupassen,

übereinstimmend, dass die ergänzenden Schutzzertifikate ebenfalls einer gemeinsamen und einheitlichen Regelung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bedürfen,

in der Absicht, diese Regelung mittels einer Ergänzungsvereinbarung zum Patentschutzvertrag zu treffen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Ergänzungsvereinbarung abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

1. Kapitel: Erfindungspatente

Artikel 1 Erschöpfung der Rechte aus dem Patent

Die Erschöpfung der Rechte aus dem Patent, die im Fürstentum Liechtenstein aufgrund des EWR-Rechts gilt, berührt die Erschöpfung der Rechte aus dem Patent in der Schweiz nicht.

2. Kapitel: Ergänzende Schutzzertifikate

Artikel 2 Geltungsbereich

Von der Schweiz nach den dort geltenden Bestimmungen erteilte ergänzende Schutzzertifikate, nachstehend "Zertifikate" genannt, gelten unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 3 Rechtswirkungen der Zertifikate

- ¹ Die Zertifikate sind einheitlich und haben in beiden Vertragsstaaten die gleichen Wirkungen.
- ² Die Erschöpfung der Rechte aus dem Zertifikat, die im Fürstentum Liechtenstein aufgrund des EWR-Rechts gilt, berührt die Erschöpfung der Rechte aus dem Zertifikat in der Schweiz nicht.

Artikel 4 Nichtigkeit

Wird die Nichtigkeit eines Zertifikates gestützt auf das im Fürstentum Liechtenstein geltende EWR-Recht festgestellt, so gilt die Nichtigkeit nur für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Artikel 5 Rechtsschutz und Streitigkeiten

Die Kapitel 3 und 4 des Patentschutzvertrages finden auf die Zertifikate entsprechend Anwendung.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 6 Begriffsbestimmung

EWR-Recht im Sinne dieser Ergänzungsvereinbarung bedeutet: Die Bestimmungen des EWR-Abkommens, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendig mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens verbundener Vereinbarungen.

Artikel 7 Ratifikation und Inkrafttreten

- ¹ Diese Ergänzungsvereinbarung bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht.
- ² Diese Ergänzungsvereinbarung tritt nach Ratifikation an dem von den Vertragsstaaten bestimmten Tag und in der von ihnen festgelegten Weise in Kraft.

Artikel 8 Geltungsdauer und Kündigung

- ¹ Diese Ergänzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ² Sie kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Artikel 9 Wahrung wohlerworbener Rechte

Das Ausserkrafttreten dieser Ergänzungsvereinbarung berührt die Rechte nicht, die aufgrund dieser Ergänzungsvereinbarung erworben worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Ergänzungsvereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2.11.1554

Für das Fürstentum Liechtenstein:

hario Enix

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Vertrag

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Aenderung des Vertrages vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und Der Schweizerische Bundesrat.

haben beschlossen, den Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefonund Telegrafenbetriebe zu ändern, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Der Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Artikel 2 Absatz 3 (Aenderung)

"(3) Die Mitwirkung der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe und des Bundesamtes für Kommunikation bei der Erteilung und Verwaltung von Konzessionen durch die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein wird in Ausführungsvereinbarungen geregelt."

Der bisherige Text wird zu Absatz (1).

Absatz 2 (neu)

"(2) Gehört die Schweiz solchen Uebereinkommen oder Organisationen nicht an, bedarf die Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein einer besonderen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein."

Artikel 31 (Aenderung)

"Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schliesst mit den zuständigen Aemtern des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes sowie den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetrieben Ausführungsvereinbarungen ab."

Artikel 2

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht. Der Vertrag tritt nach Ratifikation an dem von den Vertragsstaaten vereinbarten Tag in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2.11.1959

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

Für die

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Vereinbarung

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und Der Schweizerische Bundesrat.

gewillt, dem Fürstentum Liechtenstein die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993, im folgenden "EWR-Abkommen" genannt, zu ermöglichen,

gewillt, die auf dem Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, im folgenden "Post- und Fernmeldevertrag" genannt, beruhenden freundschaftlichen Beziehungen fortzusetzen,

übereinstimmend, dass Post- und Fernmeldevertragsrecht und EWR-Recht im Fürstentum Liechtenstein nebeneinander zur Anwendung gelangen sollen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Vereinbarung abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bunderat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Post- und Fernmeldevertrages, wie folgt übereingekommen sind:

Artikel 1

Diese Vereinbarung regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein.

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet:

- a) Post- und Fernmeldevertragsrecht: Die Bestimmungen des Post- und Fernmeldevertrages sowie das auf seiner Grundlage im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht,
- b) EWR-Recht: Die Bestimmungen des EWR-Abkommens, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendig mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens verbundener Vereinbarungen.

Artikel 3

- (1) Post- und Fernmeldevertragsrecht sowie EWR-Recht finden im Fürstentum Liechtenstein nebeneinander Anwendung.
- (2) Soweit Post- und Fernmeldevertragsrecht und EWR-Recht voneinander abweichen, findet für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWR-Abkommens EWR-Recht Anwendung.
- (3) Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet findet auf Teilnehmeranlagen Anwendung.

Artikel 4

Das Fürstentum Liechtenstein übt seine Hoheitsrechte in bezug auf das Personenbeförderungsregal aus. Der Kompetenzbereich ist im Anhang festgelegt.

Artikel 5

(1) Es wird eine aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzte Gemischte Kommission eingesetzt.

- (2) Die Gemischte Kommission handelt in gegenseitigem Einvernehmen.
- (3) Die Gemischte Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Beide Vertragsstaaten können die Einberufung einer Sitzung beantragen.
- (4) Die Gemischte Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Gemischte Kommission kann Unterkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie bei ihren Aufgaben unterstützen.

- (1) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, die Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen. Dazu tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und führen auf Antrag eines Vertragsstaates in der Gemischten Kommission Konsultationen durch.
- (2) Die Gemischte Kommission spricht Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse.
- (3) Sie empfiehlt insbesondere Aenderungen dieser Vereinbarung sowie alle anderen Massnahmen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.
- (4) Sie beschliesst Aenderungen des Anhangs dieser Vereinbarung. Diese Beschlüsse sind durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

Artikel 7

Der Anhang bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 8

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Ratifikation an dem von den Vertragsstaaten vereinbarten Tag in Kraft.

- (1) Diese Vereinbarung gilt so lange, als das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.
- (2) Sie kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2. M. 1854

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Iranio Kil

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Anhang

(Artikel 4 der Vereinbarung)

Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Behörde in bezug auf das Personenbeförderungsregal umfasst folgende Aufgaben:

- Gelegentliche sowie regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderungen mit Motorfahrzeugen im Binnenverkehr des Fürstentums Liechtenstein;
- Personenbeförderungen nach Massgabe des EWR-Rechts.

Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörde (Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, EVED) in bezug auf das Personenbeförderungsregal umfasst folgende Aufgaben:

- Regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderungen mit Motorfahrzeugen im Verkehr zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein und umgekehrt;
- Soweit das EWR-Recht nicht Anwendung findet: Gelegentliche sowie regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderungen mit Motorfahrzeugen im Verkehr mit Staaten, die nicht Vertragspartner des EWR-Abkommens sind, nach Massgabe der zwischen diesen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Abkommen.

Vereinbarung

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und Der Schweizerische Bundesrat

haben beschlossen, im Hinblick auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit zu ergänzen. Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit wird wie folgt ergänzt:

Artikel 2 Buchstabe e. (neu)

"e. Soweit die eidgenössischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und das EWR-Recht voneinander abweichen, findet für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWR-Abkommens das EWR-Recht Anwendung."

EWR-Recht im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet: Die Bestimmungen des EWR-Abkommens, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendig mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens verbundener Vereinbarungen.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Tag in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2.11.1959

Für das Fürstentum Liechtenstein:

grano gri

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Gemeinsame Erklärung zu Gleichbehandlungsfragen

Im Rahmen der heute unterzeichneten Vertragsanpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein erklären sich die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein bereit, Möglichkeiten der weiteren Gleichbehandlung auf Gegenseitigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen und juristischen Personen zu prüfen in dem Masse, als das Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR nach Ablauf von Uebergangsfristen oder infolge der Weiterentwicklung des EWR-Rechts zusätzliche Liberalisierungen vornimmt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Gemeinsame Erklärung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 2, XI, 1994

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

Mario Fris

Für die

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Vereinbarung

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein und Der Schweizerische Bundesrat

haben beschlossen, im Hinblick auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat einschliesslich des diesbezüglichen Notenaustausches vom 19. Oktober 1981 zu ergänzen. Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein: Herrn Dr. Mario Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat: Herrn Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wird wie folgt ergänzt:

Artikel 3 Absatz 1bis (neu)

"1bis Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des im andern Vertragsstaat bereits zugelassenenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ebenfalls Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit."

Artikel 3 Absatz 3, 1. Satz (Aenderung)

"Der Anspruch gemäss Absatz 1 und 1bis steht nur unbescholtenen Bewerbern zu."

Artikel 3bis (neu)

"Artikel 3bis

Schweizerbürger mit Niederlassungsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein haben Anspruch auf die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben gewerbepolizeiliche Vorschriften und abweichende Bestimmungen für Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder und medizinische Berufe."

Artikel 9bis (neu)

"Artikel 9bis

Schweizerbürger mit Niederlassungsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein sind für den Erwerb von Grundstücken, die ihnen im Fürstentum Liechtenstein für den eigenen Wohngebrauch und für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dienen, den liechtensteinischen Landesbürgern gleichgestellt, soweit die Schweiz den liechtensteinischen Landesbürgern in der Schweiz Gegenrecht gewährt."

Artikel 2

Der Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 über die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der schweizerisch-liechtensteinischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 1, 5. Unterabsatz

Aufgehoben

Ziffer 3bis. (neu)

"3bis. Der Anspruch des Ehegatten und der minderjährigen Kinder im Sinne von Artikel 3 Absatz 1bis der Vereinbarung bleibt bestehen."

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Tag in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Aussertigung in deutscher Sprache am 2. 11. 1834

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

Für die

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Gemeinsame Erklärung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans

und

das Fürstentum Liechtenstein,

eingedenk der freundnachbarlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein,

in Anerkennung der Bedeutung der Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte,

übereinstimmend, dass das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen einen wichtigen Anstoss zum Abbau wettbewerbsbeschränkender oder -verzerrender Massnahmen und protektionistischer Praktiken darstellt,

sind übereingekommen, in einer politischen Absichtserklärung folgendes festzuhalten:

- 1. Das Fürstentum Liechtenstein gewährt nach den in Anhang I aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen schweizerischen Firmen die Gleichbehandlung mit liechtensteinischen Firmen.
- 2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt nach den in Anhang II aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit schweizerischen Firmen.
- 3. Die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau gewähren liechtensteinischen Firmen nach den in Anhang III

aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen die Gleichbehandlung mit Firmen aus andern Kantonen im Sinne der Meistbegünstigung.

- Die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans gewähren nach den in Anhang IV aufgeführten Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit nicht ortsansässigen Firmen im Sinne der Meistbegünstigung.
- 5. Bei öffentlichen Ausschreibungen im Fürstentum Liechtenstein gilt in bezug auf Spezifikationen von Produkten das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit", d.h. das Fürstentum Liechtenstein wendet neben den Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen die schweizerischen Spezifikationsvorschriften an, es sei denn, letztere stünden im Widerspruch mit besonderen Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen.
- 6. Das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden sowie Thurgau gewähren sich im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bei der Verwendung von Arbeitskräften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine wohlwollende Behandlung.
- 7. Das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden sowie Thurgau verlangen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens für die Ausübung einer Tätigkeit keine vorherige Gewerbeanmeldung.
- 8. Die Unterzeichner treffen sich auf Antrag, mindestens aber einmal im Jahr, zu einem Meinungsaustausch über die Anwendung und die Auswirkungen der Gemeinsamen Erklärung oder über jede andere Frage von gemeinsamem Interesse.
- 9. Der Gemeinsamen Erklärung können sich andere Kantone und Gemeinden anschliessen.
- 10. Sollten das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizerische Eidgenossenschaft, einer der Kantone oder die Gemeinden die vorstehende Praxis ändern wollen,

so wird dies den andern Unterzeichnern dieser Gemeinsamen Erklärung zum frühest möglichen Zeitpunkt angezeigt. Vor dem Wirksamwerden der angekündigten Praxisänderung treten alle Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung möglichst frühzeitig zusammen, festzustellen, um gegebenenfalls die Zusammenarbeit im öffentlichen Bereich des Beschaffungswesens in einer andern Form weitergeführt werden soll.

11. Diese Gemeinsame Erklärung gilt nach Unterzeichnung aller ab dem ersten Tag desjenigen Monats, der dem Datum der letzten Unterzeichnung folgt.

Für das Fürstentum Liechtenstein

Datum der Unterschrift

2.11.1554

Camio Ento

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

2. 41.94 100

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Zürich

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Glarus

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Datum der Unterschrift

Für den Kanton St. Gallen

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Graubünden

Datum der Unterschrift

Für den Kanton Thurgau

Datum der Unterschrift

Für die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans

Datum der Unterschrift

Anhang I: Rechtsgrundlagen des Fürstentums Liechtenstein für das öffentliche Beschaffungswesen

Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Gesetz vom 9. Dezember 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Gesetz vom 13. Mai 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die Ausrichtung von Landessubventionen

Submissionsreglement vom 12. Mai 1992

Das Fürstentum Liechtenstein teilt Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Anhang II: Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das öffentliche Beschaffungswesen

Verordnung vom 31. März 1971 über die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten des Bundes (Submissionsverordnung)

Verordnung vom 8. Dezember 1975 über das Einkaufswesen des Bundes (Einkaufsverordnung)

Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr betreffend Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Realisierung der NEAT

Die Schweizerische Eidgenossenschaft teilt Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Anhang III: Rechtsgrundlagen der Kantone für das öffentliche Beschaffungswesen

Kanton Zürich

Verordnung vom 19. Dezember 1968 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsverordnung)

Kanton Glarus

Keine

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Verordnung vom 21. August 1919 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsordnung)

Kanton St. Gallen

Verordnung vom 8. Juli 1931 über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten

Kanton Graubünden

Verordnung vom 28. Mai 1919 über das Submissionswesen

Richtlinien vom 27. Dezember 1982 über die Beschränkung der Anwendbarkeit der kantonalen Submissionsverordnung

Kanton Thurgau

Verordnung vom 21. Mai 1975 des Regierungsrates über die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei Hoch- und Tiefbauten des Staates (Submissionsverordnung)

Verfügung vom 24. Dezember 1975 des Finanzdepartementes des Kantons Thurgau zur Submissionsverordnung.

Die erwähnten Kantone teilen Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Anhang IV: Rechtsgrundlagen der Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans für das öffentliche Beschaffungswesen

XXX

Die Gemeinden der sankt gallischen Bezirke Werdenberg und Sargans teilen Änderungen bezüglich der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen den andern Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung mit.

Erklärung

betreffend die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis

Im Zusammenhang mit der Diskussion der Rechtsgrundlagen des Fürstentums Liechtenstein für das öffentliche Beschaffungswesen erklärt der Unterzeichnete, dass im Verständnis Liechtensteins im Sinne der Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung schweizerischen Firmen die Gleichbehandlung gewährt werde und dass demzufolge Formulierungen der massgebenden liechtensteinischen Rechtsgrundlagen nach Anhang I zur Gemeinsamen Erklärung in diesem Sinne angewendet und, falls nötig, entsprechend angepasst werden würden. Ferner erklärt er, dass die Gleichbehandlung schweizerischer Firmen mit liechtensteinischen Firmen auch gelte bei Arbeiten und Anschaffungen, bei denen das Land finanziell beteiligt ist. Schliesslich wird festgehalten, dass Liechtenstein auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Rechts im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens für schweizerische Firmen die Gleichbehandlung mit EWR-Firmen sicherstellen werde. Vorbehalten bleiben Güterbeschaffungen durch Auftraggeber in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation aufgrund anderslautender internationaler Verpflichtungen.

Für das

Fürstentum Liechtenstein:

Mario Fris

Für die

Schweizer Seite